



TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 3, 1988

1988



Auflösung der Abkürzungen im Index von Tyche 3

Ba = Bastianini, Gallazzi, Seite 25—27

He = Herrmann, Seite 119—128

Kr = Kramer, Seite 141—145

Pr = Diethart, Sijpesteijn, Seite 29—32

So = Solin, Seite 190—192

Va = Diethart, Kramer, Sijpesteijn, Seite 33—37



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 3

1988



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1988 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

† Fritz Schachermeyr, Das geistige Eigentum und seine Geschichte	1
* * *	
Pedro Barceló (Eichstätt), Aspekte der griechischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum	11
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Johannes Diethart (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
Johannes Diethart (Wien), Johannes Kramer (Siegen) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Gerhard Dobesch (Wien), Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat und zu der Quelle des Cassius Dio.	39
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Un'epigrafe scomparsa di Tebtynis (Tafel 1)	25
Jean Gascou (Paris) et Klaas A. Worp (Amsterdam), CPR VII 26: réédition . .	103
Hermann Harrauer (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111
Peter Herrmann (Hamburg), Chresimus, procurator lapidinarum. Zur Verwaltung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia (Tafel 6)	119
Jacques Jarry (Hiroshima), Datierungsprobleme in Nordsyrien	129
Mika Kajava (Helsinki), Hispella and CIL XI 5270 from Hispellum (Tafel 7, 8)	135
Johannes Kramer (Siegen), Griechisches und lateinisches Glossar <i>de moribus humanis</i> (Tafel 9, 10).	141
Johannes Kramer (Siegen), Johannes Diethart (Wien) und P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5). . .	33
Monika Lavrencic (Graz), ANAPEION	147
Walter Scheidel (Wien) und Peter Siewert (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Paul Schrömbges (Bonn), Caligulas Wahn. Zur Historizität eines Topos. . . .	171
Peter Siewert (Wien) und Walter Scheidel (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp. . .	163
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Johannes Diethart (Wien), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Johannes Diethart (Wien) und Johannes Kramer (Siegen), Ein neuer Zeuge der „Vatermördergeschichte“ (Tafel 4, 5).	33
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Hermann Harrauer (Wien), 20 Bemerkungen zu Papyri.	111

Heikki Solin (Helsinki), Eine Inschrift aus Kos (Tafel 11)	191
Karl Strobel (Heidelberg), Zur Dislozierung der römischen Legionen in Pannonien zwischen 89 und 118 n. Chr.	193
Gerd Stumpf (München), Prozeßrechtliches in der Mysterieninschrift SEG XXXI 61	223
Gerhard Thür (München), Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖον. P. Vindob. G 40822	229
David J. Traill (Davis, California), Bloedow an Schliemann's Accusers	235
Gerhard Wirth (Bonn), Nearch, Alexander und die Diadochen. Spekulationen über einen Zusammenhang	241
Reinhard Wolters (Bochum), Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühaugusteischer Zeit	261
Klaas A. Worp (Amsterdam), Bemerkungen zur Höhe der Wohnungsmiete in einigen Papyri aus dem byzantinischen Ägypten	273
Klaas A. Worp (Amsterdam), Ein <i>addendum lexicis</i> in P. Soterichus 4	279
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Jean Gascou (Paris), CPR VII 26: réédition .	103
Constantine Zuckerman (Paris), <i>Legio V Macedonica</i> in Egypt. CLP 199 Revisited (Tafel 12)	279
Althistorische Dissertationen und Diplomarbeiten aus Österreich 1983—1988. . .	289
Buchbesprechungen	
Johannes Diethart: Ἀσπασία Μίχα-Λαμπάκη, Ἡ διατροφή τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους, Athen 1984	293
Johannes Diethart: Günter Mayer, <i>Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen Antike</i> , Stuttgart 1987	293
Gerhard Dobesch: Appian von Alexandria, <i>Römische Geschichte</i> . Übersetzt von O. Veh, Stuttgart 1987.	294
Gerhard Dobesch: <i>Appiani historia Romana ex recensione L. Mendelssohnii</i> . Ed. alt. P. Viereck, Repr. Leipzig 1986	295
Gerhard Dobesch: Martin Jehne, <i>Der Staat des Dictators Caesar</i> , Wien 1987. .	296
Gerhard Dobesch: Rudolf Fehrle, <i>Cato Uticensis</i> , Darmstadt 1983	296
Gerhard Dobesch: Franz Schön, <i>Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien</i> , Sigmaringen 1986.	297
Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber: <i>Studien zur Alten Geschichte</i> . Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Rom 1986	298
Martin Dreher: Richard Garner, <i>Law and Society in Classical Athens</i> , London 1987.	302
Herbert Graßl: Tullio Spagnuolo Vigorita, <i>Exsecranda Pernicies</i> , Napoli 1984 .	305
Bernhard Palme: R. A. Coles, H. Maehler, P. J. Parsons, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Vol. LIV</i> , London 1988	306
Renate Pillinger: Josef Fink, <i>Das Petrusgrab in Rom</i> , Wien 1988	309
Bengt E. Thomasson: <i>Concordanze dei Carmina Latina epigraphica</i> a cura di Pasqua Colafrancesco e Matteo Massaro, Bari 1986	310
Indices: Johannes Diethart	313
Tafeln 1 — 12	

Buchbesprechungen

Ἀσπασία ΜΙΧΑ-ΛΑΜΠΑΚΗ: *Ἡ διατροφή τῶν ἀρχαίων Ἑλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους*. Diss. Athen 1984. 329 S. (Selbstverlag).

Altphilologen und Althistoriker, aber auch Papyrologen und vor allem lexikographisch und realienkundlich orientierte Vertreter sonstiger Zweige der Altertumswissenschaften sollten dieser Dissertation, die der Ernährung der Alten Griechen nachgeht, wie sie aus den Stücken der Alten Komödie erschließbar ist, mit Interesse begegnen.

Die Lebensnähe der griechischen Komödie erlaubt es durchaus, auch auf dem Gebiet der Ernährung Wesentliches auszusagen, obwohl natürlich die übrigen Texte der Zeit, sogar die Tragödie, weiteres Material enthalten, so z. B. *μελίγη*, das bei Sophokles oder im Diokletianischen Preisedikt begegnet, aber nicht in der Komödie.

Die Autorin, Schülerin von Prof. Minos Kokolakes, teilt ihre Arbeit zweckentsprechend in überschaubare Kapitel ein: Im 1. Kapitel wird der Getreideanbau im allgemeinen behandelt, weiters die nach Form und Qualität verschiedenen Brotsorten unter Berücksichtigung der Verwendung von Brot im religiösen Umfeld. Das 2. Kapitel ist den Nahrungsmitteln aus dem tierischen Bereich gewidmet, das 3. der pflanzlichen Nahrung. Das 4. Kapitel nennt die anspruchsvolleren Kreationen der altgriechischen Küche (*Ἐξεζητημένοι τρόποι μαγειρικῆς. Σύνθετες τροφές*), im 5. Kapitel werden Milch und Milchprodukte behandelt, im 6. Gewürze, wobei auch Importgewürzen Augenmerk geschenkt wird. Das 7. Kapitel gilt der „Nachspeise“, den Leckereien.

Innerhalb der einzelnen Kapitel geht die Autorin die einzelnen Posten in alphabetischer Reihenfolge durch, vermerkt auch sprachliche und orthographische Varianten und vergleicht ihre Ergebnisse mit den Angaben und Belegen späterer griechischer, lateinischer und byzantinischer Autoren, wobei etwa Hesych, Athenaios oder die Suda, aber auch Apicius eine entscheidende Rolle spielen. Das Nachleben der altgriechischen Ernährung in sprachlicher und materieller Hinsicht spiegelt sich sogar noch in den Gedichten des Manuel Philes († 1345).

Die umfangreiche Arbeit beschließt ein Stellennachweis sowie ein γενικό εὑρητήριο, wobei der Benutzer sich aber daneben gerne einen nach den einzelnen Kapiteln erarbeiteten Sachindex wünscht.

Tradition und Entwicklung in der Ernährung lassen sich exemplarisch z. B. an den zwölf im Diokletianischen Preisedikt genannten Getreidearten ablesen, von denen sechs in der Alten Komödie (noch) nicht vorkommen: *βρίζα (secale cereale)*; *μελίγη (setaria Italica)* begegnet bei Sophokles; *πιστίκιον* (Emmer); *σκάνδουλα (scandala)*; *βρόμος (avena)* und *ἄλιζα (alica)*.

Johannes DIETHART

Günter MAYER, *Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen Antike*, Stuttgart: Kohlhammer 1987. 142 Seiten.

Aus literarischen und urkundlichen Quellen rekonstruiert der Autor den Lebenslauf der jüdischen Frau in der hellenistisch-römischen Antike. Dabei läßt sich auf Grund des überraschend reichlich fließenden Materials feststellen, daß sich die wichtigsten Daten der jüdischen Tradition ebenso belegen lassen wie eine deutliche hellenistische Grundstimmung bei einem gleichzeitigen Zusammenhang mit der jüdischen „Ökumene“. Dennoch wäre es verfehlt, sich die jüdische Welt vor und nach der „Zeitenwende“ (aus christlicher Sicht gesehen) als Monolithen vorzustellen. Dazu war allein schon die räumliche Weite, in der sich jüdisches Leben von der Konsolidierung der Diadochenreiche nach Alexander des Großen Tod bis in die frühbyzantinische Zeit hinein abgespielt hat, viel zu groß. Deshalb behandelt Mayer — wohlweislich eine zusammenfassende Betrachtung einem historisierenden „Einheitswahn“ kontrastierend entgegengestellend — die geographischen Räume Palästina, Ägypten, Rom und Mesopotamien als eigene Größen. Wir erfahren, daß jüdische Gemeinden im 1. Jh. über ganz Europa verstreut waren, in Kleinasien und Anatolien ebenso wie in Afrika beheimatet waren.

Bei der Behandlung dieser geographischen Schwerpunkte wird der Leser mittels eines „chronologischen Gerüsts“ in die Geschichte des jeweiligen Siedlungsraumes eingeführt, anschließend werden der territoriale Umfang und die Bevölkerungszahl analysiert, werden Staatsform und Verwaltung behandelt, die Gesellschaft der Zeit dargestellt, Religion und Kultur aufgeschlüsselt.

Das Kapitel über die Namensformen der jüdischen Frau ist von besonderem Interesse, da Namen ja an und für sich nur in geringem Maße der Selbstbestimmung unterliegen, vielmehr von Kulturkreis, Zeit und Gesellschaftsschicht abhängen. So tragen etwa von den 660 Frauen aus dem behandelten Zeitraum 230 einen griechischen Namen, 183 einen hebräischen, 140 einen lateinischen, 80 einen aramäischen, 11 einen kleinasiatischen, 8 einen palmyrenischen, 5 einen ägyptischen und 3 sonstige Namen.

Bei 144 Frauen — das sind 18,7% — schließt Mayer auf eine feste Verwurzelung in der hebräisch-aramäischen Tradition, aus 287 Namen (37,3%) schließt er auf ein Bekenntnis zum Judentum. Auch die Häufigkeit einzelner Namen kann einiges Interesse für sich beanspruchen: Bei den griechischen Namen sind Eirene, Alexandra und Theodora die häufigsten, bei den lateinischen Faustina, Julia und Severa, bei den hebräischen und aramäischen dominieren Mirjam, Salome (Schalom) und Sara.

Weitere Kapitel sind der Frau als Kind gewidmet, in denen die rechtliche Stellung, das Sozialisationsideal, die religiöse Unterweisung und die materielle Bildung der jüdischen Frau von damals behandelt werden. Auch der Frau als Ehefrau ist breiter Raum eingeräumt: so erfahren wir, daß das Heiratsalter der Frau bei 15 Jahren lag, daß Mischehen verpönt waren, daß es sich bei der Ehe de iure um Polygamie oder Polygynie handelte, weiters erfahren wir etwas über Eheverträge und die sonstige rechtliche Stellung der Frau. Untersuchungen über Kinderzahl, Kinder- und Müttersterblichkeit runden das Bild ab.

Die Frau in der Öffentlichkeit ist im damaligen Judentum eine Ausnahme, lediglich Hebammen werden in ihrer Wirksamkeit anerkannt. Wir erfahren weiters, daß das Durchschnittsalter der jüdischen Frau 27,15 Jahre betrug, während das Durchschnittsalter der Römerin 34 Jahre betrug. Ein Viertel der weiblichen Kinder starb bis zum 11. Lebensjahr, nur knapp 11% der Frauen wurden über 60 Jahre alt.

Eine Prosopographie, die 769 Frauennamen nach der jeweiligen Sprache aufschlüsselt und dazu Fundort bzw. Herkunft und den Beleg nennt, aus dem der Name stammt, und eine ausgewählte Bibliographie runden das historische, soziologische und religionsgeschichtlich relevante Werk ab.

Johannes DIETHART

APIAN von Alexandria, *Römische Geschichte*. Erster Teil: *Die römische Reichsbildung*. Übersetzt von Otto VEH, durchgesehen, eingeleitet und erläutert von Kai BRODERSEN. (Bibliothek der griechischen Literatur. Band 23, Abteilung Klassische Philologie). Stuttgart 1987. VIII, 506 S.

Der Verlag A. Hiersemann hat das Verdienst, in seiner Reihe „Bibliothek der griechischen Literatur“ Übersetzungen von Autoren zu bieten, die auf Deutsch sonst nur schwer oder gar nicht erreichbar sind. Nun legt O. Veh, der schon mehrfach in dankenswerter Weise als Übersetzer antiker Historiker hervorgetreten ist, den ersten Band einer deutschen Gesamtübertragung A.s vor, wie es sie seit 150 Jahren nicht mehr gegeben hat. K. Brodersen, mit den Vorbereitungen einer A.-Ausgabe in der Bibliotheca Oxoniensis beschäftigt, hat die Übersetzung gerade auch im Hinblick auf die Neugestaltung des griechischen Textes durchgesehen sowie eine Einleitung, Erläuterungen und ein Register beigeuert.

Da die Griechischkenntnisse leider abnehmen, ist diese Übersetzung besonders zu begrüßen, sie wird vielen Studenten und sonstigen Interessierten den Zugang zu A. eröffnen. Aber auch der Fachhistoriker wird sie gerne konsultieren, um bei bestimmten Passagen Vechs Interpretation der Stelle zu vergleichen. Der vorliegende Band umfaßt rund die Hälfte dessen, was uns von A.s Werk erhalten ist, nämlich alles außer den *Emphyilia*, die in Kürze erscheinen sollen. Lobend muß auch die sehr komprimierte Einleitung erwähnt werden, die auf kürzestem Raum alle wichtigen Informationen enthält, darunter auch einen Überblick über die modernen Urteile; relativ ausführlich wird die Textgrundlage erörtert — man spürt den künftigen Editor. Die Erläuterungen sind ebenfalls knapp gehalten, aber dabei wertvoll und inhaltsreich. Daß gelegentlich nützliche Sekundärliteratur nicht zitiert wird (wie F. Papazoglu, *The Central Balkan Tribes in Pre-roman Times*. Amsterdam 1978 für die *Illyrike*), war bei der ungeheuren Stofffülle des appianischen Werkes sicher nicht zu umgehen. Die griechischen Namen werden häufig in Transkription gegeben, wo nicht andere Namensformen gebräuchlich sind (vgl. 12 f.); „Rhaiter“ für „Raeter“ wäre zu vermeiden gewesen (267; 281).

Die Übersetzung ist, getreu dem Stil A.s., um eine schlichte Sprache bemüht und liest sich gut. Einige Einwände, die sich bei Stichproben ergaben, sollen nicht verschwiegen werden. *Kelt.* 13, 2 (58) Ῥωμαίων ξένους „Freunde der Römer“ statt „Gastfreunde“. Dadurch wird der folgende Satz, der präzise das Wesen des *hospitium publicum* angibt, irreführend übersetzt: ἐποιοῦντο δ' οἱ Ῥωμαῖοι ξένους, οἷς ἐδίδοσαν μὲν εἶναι φίλους, ἀνάγκη δ' οὐκ ἐπῆν ὡς φίλοις ἐπαμύνειν „es war nämlich deren Taktik, andere Völker zu Freunden zu machen, denen sie zwar die entsprechende Bezeichnung verliehen, nicht aber als Bundesgenossen Hilfe leisten mußten“. Damit wird gerade die Besonderheit, die die *hospites publici* von den anderen Freunden absetzt, verwischt. — *Ill.* 3 (265) die konstruierten Stammbäume der eponymen Heroen, die vom Kyklopen Polyphem abstammen: πολλὰ μυθευόντων ἕτερα πολλῶν „unter den vielen Mythen, wie sie bei zahlreichen Völkern erzählt werden“. „Völker“ steht nicht im griechischen Text und ist auch falsch; es sind natürlich Mythologeme gelehrter Autoren gemeint. — *Kelt.* 17 (59) Caesar schickte τοὺς πρωτεύοντας Γαλατῶν „nur einige von den führenden Galatern“. Das ist sinngemäß richtig, ist aber nicht der vorliegende Text. — *Ann.* 17 (125) Κελτοῖς τοῖς καλουμένοις Βοιοῖς „den Keltenstamm der sogenannten Boier“. — *Iber.* 294 (103) blieb πάντας unübersetzt. — *Iber.* 296 (103) διάδοχος ... τῆς στρατηγίας nur lose übersetzt als „Nachfolger im Amt“. — *Iber.* 301 (103) πολλά „manche“. — *Frg.* 19, 5 (419) blieb ὡς παρ' ὁμοίους unübersetzt.

Es handelt sich meist nur um Kleinigkeiten, die unsere Dankbarkeit für die neue Übersetzung nicht vermindern. Man darf das Erscheinen des zweiten Bandes mit Vorfreude erwarten.

Gerhard DOBESCH

Appiani historia Romana ex recensione Ludovici Mendelssohnii. Editio altera correctior curante Paulo VIERECK. Volumen alterum. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri MCMV, Reprint BSB B. G. Teubner Verlagsgesellschaft, Leipzig 1986.

Appian ist ein Autor von sehr wechselnder Qualität; er ist in besonders hohem Maße soviel wert wie seine Quellen. Und selbst hier kommt ihm, wie etwa für die Geschichte des Hellenismus, bisweilen eine unverdiente, größere Bedeutung dadurch zu, daß alles Bessere untergegangen ist. Aber gerade für die Zeit der römischen Bürgerkriege hat er zum Teil Quellen herangezogen, die auf erstklassiges Material zurückgehen, und er wußte sie nicht ungeschickt zu benutzen. So ist uns durch ihn indirekt vortreffliches Traditonsgut erhalten. Umso bedauerlicher ist es, daß für die *bella civilia* — wenn man von dem, was E. Gabba an anderer Stelle veröffentlicht hat, absieht — in textkritischer Hinsicht seit Generationen nicht viel geschehen ist. Leider widmen sich die Herausgeber zumeist solchen Autoren wie Appian, Diodor oder auch Polybios. So bleibt man auf die alte Teubneriana angewiesen.

Die Teubnersche Appian-Ausgabe hat ein nicht ganz einfaches Schicksal. Den I. Band, der alles außer den *Emphyliä* umfaßt, gaben P. Viereck und A. G. Roos im Jahre 1939 heraus. Er enthielt, da er nach dem 2. Band erschien, die Indices für beide Bände. Dieser Band erschien nun 1962 in einer editio stereotypa correctior, wobei E. Gabba in dankenswerter Weise addenda et corrigenda beigab. Hier äußerte Gabba p. XXXI die Hoffnung, bald den zweiten Band erscheinen lassen zu können, in dem dann auch die Indices für das Gesamtwerk nachgedruckt werden sollten.

Dieser 2. Band war auf der Grundlage der Edition von L. Mendelssohn im Jahr 1905 von P. Viereck in einer editio altera correctior herausgegeben worden. Diese Ausgabe liegt nun im unveränderten Nachdruck von 1986 vor, leider ohne jegliche addenda et corrigenda. E. Gabba hat daran nicht mehr mitgewirkt, und man vermißt ein kurzes Vorwort, das uns über die Geschichte dieses Nachdrucks informieren würde und eine Erklärung dafür gäbe, warum der Band, wenn schon nichts verändert wurde, erst jetzt erscheint; man hat schmerzlich genug auf ihn gewartet. Am bedauerlichsten aber ist, daß die Indices einfach weggeblieben sind. Die Benützbarkeit beider Bände leidet dadurch empfindlich. Es wäre zu wünschen, daß die Indices als eigener Faszikel auch noch nachgedruckt würden.

Aber dennoch ist man dankbar, das Buch jetzt in der Hand zu haben, da Appian eben für die Geschichte der caesarischen Zeit unentbehrlich ist. Und da es — der Rez. hat das selbst erfahren — nahezu unmöglich ist, diese Teubneriana antiquarisch zu erhalten, ist man umso dankbarer. Neugegründete althistorische und althilologische Bibliotheken werden nicht umhin können, diesen Band anzuschaffen.

Gerhard DOBESCH

Martin JEHNE, *Der Staat des Dictators Caesar*. Passauer historische Forschungen Bd. 3. Köln, Wien: Böhlau 1987. 496 S.

Diese bei H. Wolff erarbeitete, auf eine Anregung G. A. Lehmanns zurückgehende Passauer Dissertation schlägt den richtigen Weg ein, Caesars innenpolitisches Werk vorurteilslos von den Fakten her zu analysieren, und gelangt so zu sehr beachtenswerten, wichtigen Ergebnissen. J. behandelt zuerst Caesars institutionelle Stellung, wie etwa die Entscheidungsbefugnis über Krieg und Frieden, die Verfügungsgewalt über das Heer, die Finanzverwaltung, censorische Befugnisse usw., hierauf seine soziopolitische Position, zu der er u. a. die Überhöhung Caesars zählt, seine Ehrentitel, sein Auftreten, sein Verhältnis zur Oberschicht und zur *plebs urbana* sowie seine *auctoritas*. Ein weiterer Abschnitt ist der Beziehung zwischen Caesar und den republikanischen Institutionen (Magistrate, Promagistrate, Senat, Volksversammlung usw.) gewidmet.

Eher abenteuerlich ist die Ansicht, Caesar habe die Albanerrückkehr und das Luperkalienfest inszeniert, um die Stimmung der Masse zu erforschen (316 ff.). Wir wollen hier nicht alle Schwierigkeiten dieser Annahme aufzählen; es sei nur darauf hingewiesen, daß sie bedeuten würde, daß er in einer so zentralen Frage wie der Staatsform — und einer so tödlich entscheidenden Frage — empirisch vorging, und daß er noch dazu mit dem stadtrömischen Volk experimentierte, um sich in seinen grundlegenden Plänen nach ihm und seiner Stimmung zu richten. Wenn diese negative Auslese der Bürgerschaft das Königtum wollte, wollte er es dann auch. Wenn sie es ablehnte, strebte er es auch nicht an. Den Senatoren zwang er also die Monarchie auf (wie J. selber weiß und mit Recht betont), bei der *plebs urbana* folgte er bereitwillig deren momentanen Wünschen.

Die Grundthese von J.s Buch trifft das Richtige: Caesar befand sich nicht in einer ausweglosen Lage, aus der er in den Partherkrieg flüchtete. „Caesar hatte seine Alleinherrschaft durchaus rational und umsichtig in den Institutionen verankert“ (447 f.). Seine Stellung war auch soziopolitisch abgesichert, sein System war auf die Dauer lebensfähig. Die fehlende Erblichkeit war kein Indiz für eine Konzeptlosigkeit. Auch dem Problem, daß die Zustimmung in der Führungsschicht fehlte, stand Caesar „gar nicht ohnmächtig gegenüber, sondern entwickelte durchaus eine Strategie, die nicht völlig aussichtslos war“ (460). J. hat einen wertvollen Beitrag zur Erforschung der Alleinherrschaft Caesars geleistet, der geeignet ist, irrige Meinungen über Caesars angeblichen Mangel an staatsmännischen Plänen und Ansichten richtigzustellen.

Gerhard DOBESCH

Rudolf FEHRLE, *Cato Uticensis*. Impulse der Forschung Bd. 43. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. 341 S.

Schon mehrere Generationen von Wissenschaftlern haben sich damit beschäftigt, Mommsens brillante Fehltritte über Caesar und seine Gegner nachzusprechen, zu imitieren und zu widerlegen. Von diesen dreien ist zweifellos das letzte das Fruchtbarste. Nun erfährt auch der jüngere Cato — für Mommsen der „Don Quichotte der Aristokratie“ — durch F. eine ausführliche moderne Würdigung, nachdem schon früher Schritte zu einer unvoreingenommenen Sicht seiner Persönlichkeit geschehen waren.

F.s Biographie ist ein fleißiges und sorgfältiges Buch, die erweiterte Fassung einer bei H. Strasburger gearbeiteten Dissertation. Lobend sei die Mühe angemerkt, die F. verwendet, um seinen Ausführungen die quellenkundliche Grundlage zu geben (I ff. zu Plutarchs *Catobiographie*, vgl. auch 317 ff.; 22 ff. zur sonstigen Überlieferung über Cato). Nach einer Darlegung der Familienverhältnisse der Porcii (49 ff.) zeichnet er liebevoll die einzelnen Stationen des Lebens seines Helden nach, wobei er das Material in aller Breite vor dem Leser entfaltet. „Held“ ist hier nicht zuviel gesagt. Wenngleich das Buch in angenehmer Weise unprätentiös ist, so ist für F. doch Cato schlechthin der Vertreter einer sauberen und normalen Politik, die verfassungstreu und trotzdem realistisch gewesen sei. Sein Wirken habe gezeigt, daß man in der römischen Republik noch am Vorabend ihres Zusammenbruches durchaus in dieser Weise staatsmännisch tätig sein und Erfolge erzielen konnte.

Ein eigenes Kapitel ist der Stellungnahme Sallusts zu Caesar und Cato gewidmet (303 ff.). Daß Caesars Rede für die Catilinarier bei Sallust unrealistisch und „verfehlt“ sei, auch weil sie „weitschweifiges Räsionieren“ bringe (308 f.), ist ein Urteil, das am Wesen dieser Rede vorbeigeht. Von den nützlichen drei Appendices sei die Zusammenstellung der Testimonien und Fragmente von Ciceros *Cato* genannt (322 ff.).

Gerhard DOBESCH

Franz SCHÖN, *Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien*, Sigmaringen: Jan Thorbecke 1986. 143 S.

Sch.s Buch, eine überarbeitete Fassung seiner Regensburger Dissertation bei Adolf Lippold, bietet sowohl eine Zusammenfassung der bisherigen Diskussion, wie sie beim gegenwärtigen Stand der Forschung erwünscht war, als auch eigene Ansichten und Untersuchungen. Sein Gegenstand sind die rund dreißig Jahre von 15 v. Chr. bis zum Beginn der Regierung des Tiberius; zu ihrer Behandlung zieht er selbstverständlich auch die Münzen wie die hier besonders reichen und wichtigen Ergebnisse der Archäologie heran. Er stellt die Geschichte des frühen römischen Raetien in die Gesamtheit der augusteischen Außenpolitik (19 ff.).

An die Behandlung der militärischen Operationen vor 15 v. Chr. und der Vorbereitungen für den Unterwerfungsfeldzug (30 ff.) schließt sich die ausführliche Besprechung des großen Unternehmens des Jahres 15 (43 ff.). Bis ins Detail geht er auch der Okkupationsgeschichte nach (67 ff.), wobei er über Art und Ausmaß des römischen Besitzes nach der Katastrophe von 9 n. Chr. und nach dem Mißerfolg des Germanicus sehr besonnen urteilt (vgl. 121). Seiner Auffassung nach, die hier sicher das Richtige trifft, bezog die Offensive gegen Germanien schon zu Anfang auch in Süddeutschland rechtsrheinisches Gebiet ein; in diesen Zusammenhang gehört das Legionslager bei Dangstetten. Danach wurden die Truppen vorverlegt, wie Oberhausen bei Augsburg zeigt, das vielleicht der Ausgangspunkt für das Unternehmen des L. Domitius Ahenobarbus zur Elbe hin war (119 f.). Ein eigenes Kapitel ist den in Raetien bezugten Truppenkörpern gewidmet (94 ff.).

Es ist umstritten, von welchem Zeitpunkt an die Elbe von Augustus als Reichsgrenze ins Auge gefaßt wurde. Bekanntlich aber wurde es weit über diese Fragestellung hinaus zum Problem gemacht, ob Augustus in Germanien erobern wollte, ja ob seine Außenpolitik als ganzes bloß defensiv war. Um es zugespitzt zu sagen: es geht darum, ob Augustus in der Außenpolitik nur reagierte oder auch agierte. Man muß aber die Alternative richtig sehen; von einer Expansion ins Ungemessene kann keine Rede sein, die Pläne des Augustus waren stets überschaubar. Man sieht dies an seinem Verbot, die Elbe zu überschreiten, an seiner Dakienpolitik oder dem Verhalten gegenüber den Parthern. Von grundsätzlicher Aggressionspolitik kann keine Rede sein. Andererseits machen es etwa bei Germanien die dauernde Wiederholung und das Ausmaß der Feldzüge sowie die enormen investierten Mittel unmöglich, die Kriege als bloße Grenzkämpfe oder als Unternehmungen nur zur Grenzsicherung und Abschreckung anzusehen; auch geht der vor 9 n. Chr. erreichte Zustand — so bezeugt es auch der Zeitgenosse Velleius — weit über eine solche Zielsetzung hinaus. Dasselbe gilt von Pannonien. Ein Blick auf die Landkarte genügt, um zu zeigen, daß nach der Flächenausdehnung der neu gewonnenen Gebiete Augustus der größte Eroberer der römischen Geschichte war. Es geht m. E. nicht an, Gebietserwerbungen von solchen Abmessungen nur als Abrundungen oder Sicherheitszonen zu werten. Als Augustus nach der Revolte der Pannonier hier auf die Eroberungen verzichten wollte, als er nach der Schlacht im Teutoburger Wald auf Germanien tatsächlich verzichtete, erwies es sich, wie wenig ihm diese Gebiete als Sicherheitszonen oder als abrundende Verklammerungen der Reichsteile unentbehrlich schienen. Wie römische Abschreckungsfeldzüge aussehen, lehren die Rheinübergänge Caesars oder die Unternehmungen des Tiberius am Rhein nach 9 n. Chr.; als später Corbulo über das Maß des Abschreckens hinausgehen wollte, wurde ihm sofort Halt geboten. — Sch. zeigt gegenüber diesem Problemkreis eine nicht einheitliche Haltung. Was die augusteische Politik gegenüber Germanien betrifft, so hält er an deren offensivem Charakter fest (117; 24 f., doch mit allzu ängstlicher Vorsicht). Aber die Gesamtheit der Außenpolitik des Augustus war „auf Abrundung, Konsolidierung und Sicherung des Reiches ausgerichtet“ (27), und als „defensiv“ ist sie zu bezeichnen, „weil nach Möglichkeit verzichtet wurde, neue Gebiete zu annektieren“ (23). Wie unhaltbar die Ansichten sind, denen Sch. hier Konzessionen macht, zeigt sich an der Unhaltbarkeit des Satzes. Eine Politik des Verzichtens sieht anders aus. Germanien, die raetischen Alpen, Vindelikien (wo Piso kämpfte, dessen Rolle Sch. so sehr hervorhebt), das regnum Noricum, Pannonien und Illyrien bis Makedonien hinein: diese außerordentlich große Ländermasse hat mit „Abrundung“ nichts zu tun oder nur in dem Sinne, in dem jedes Imperium, das nicht seine optimale Ausdehnung hat, unabgerundet ist; ist darum jede auf eine optimale Ausdehnung gerichtete Politik defensiv? Schon oben wurde darauf hingewiesen, daß Augustus später selber zeigte, daß die „Möglichkeit“ bestand, wesentliche Teile der genannten Länder nicht zu annektieren. Sch. merkt generell an, daß Augustus nicht beabsichtigte, „das Reich in einer maßlosen Aggressionspolitik zu erweitern“ (117); damit ist freilich nur eine Ansicht zurückgewiesen, die ohnehin völlig unvertretbar und auch nicht die echte Alternative ist. Sch. konzidiert dem Kaiser folgende Pläne: man war „durchaus bestrebt ..., über die engeren Grenzen hinaus einen Superioritätsanspruch geltend zu machen.“ Das ist so übervorsichtig formuliert, daß es fast nichtssagend ist. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß Sch. sich bei

der Ansicht, die augusteische Außenpolitik sei defensiv gewesen, nicht recht wohl fühlt und sich darum nur in gewundenen Formulierungen zu ihr bekennt, daß er aber andererseits auch nicht wagt, sie offen zu korrigieren.

Ein besonders wichtiger Abschnitt des Buches (56 ff.) handelt von der Rolle des L. Calpurnius Piso, des Konsuls von 15 v. Chr., in den militärischen Unternehmungen dieses Jahres. Er war persönlich eng mit Tiberius verbunden und ist durch seine siegreichen Kämpfe in Thrakien bekannt. Vom militärischen Standpunkt aus sei für 15 neben den Aktionen des Tiberius und Drusus auch ein Vorstoß über die Graubündner Pässe (Julier und Splügen) anzunehmen. Nun berichtet Orosius VI 21, 22 über eine — von ihm nicht datierte — Aktion eines Piso gegen die Vindeliker, der nach dem Sieg zu Augustus nach Lugudunum gereist sei. Sch. setzt dies ins Jahr 15; es sei neben dem von den beiden Stiefsöhnen des Augustus geführten Heeresgruppen eine dritte, mittlere anzunehmen, deren Leitung eben dieser Piso gehabt habe. Das ist eine sehr bedenkenswerte Hypothese, die viel für sich anführen kann. Freilich übertreibt Sch., wie es so leicht geschieht, die Bedeutung der neu ins Licht gestellten Tatsache: Piso sei militärisch erfahrener gewesen als Drusus und Tiberius, es „dürfte ihm auch die Leitung der ganzen Expedition zugefallen sein“ (59); Sch. nennt ihn dann gleich „den Kopf des Unternehmens von 15 v. Chr.“ (60), und vielleicht wirkte Piso bei diesem Krieg gar maßgebend auf die beiden Stiefsöhne des Kaisers ein (61).

Eines seiner Argumente für diese These muß Sch. freilich streichen. Appian sagt *III*, 42 f. (Sch. zitiert veraltet: 3, 14 f.), er habe über die älteren Kriege gegen die Pannonier vor der Unterwerfung durch Augustus in den Jahren 35—33 v. Chr. in dessen Kommentarien, seiner Autobiographie¹, etwas auszumachen versucht. Auch aus dem Kreis der sonstigen Illyrier seien sicher schon andere Völker vor diesem Zeitpunkt von den Römern unterworfen worden, doch konnte er darüber nichts finden: οὐ γὰρ ἀλλοτρίας πράξεις ὁ Σεβαστός, ἀλλὰ τὰς ἑαυτοῦ συνέγραψεν. Dieser Satz vom „Beschreiben“ des Augustus bezieht sich auf den Krieg von 35—33, der — anders als die späteren Unternehmungen — in der Selbstbiographie geschildert war, die nur bis zum kantabrischen Krieg reichte. Auch sagt Appian 87, er habe in der *Illyrike* nur aufgezeichnet, was vor der Eroberung Ägyptens und der Einrichtung des Kaisertums geschah, das Nachherige wolle er gesondert und gesammelt darstellen. Sch. bezieht den Satz Appians über Augustus aber auf die späteren Ereignisse und macht folgendes daraus (31): „Appian bemerkt zu den augusteischen Büchern, sie seien als Quelle für die Alpenkriege von geringem Wert, da der Kaiser durch besondere Hervorhebung seiner eigenen Taten und durch Ignorierung der anderer die wahren Tatsachen verfälschte.“ Und später liest man sogar (61), durch die Feststellung der Rolle des Piso „wird erst die Stelle bei Appian verständlich, in der es heißt, Augustus habe beim Alpenkrieg versucht, zugunsten der beiden Kaisersöhne die Taten der anderen Feldherrn nicht zur Geltung kommen zu lassen“. Eine solche Umformung einer antiken Stelle hätte nicht passieren dürfen.

Einige Kleinigkeiten seien noch angemerkt: Warum wird die *Römische Geschichte* von A. Heuß in der 2. Auflage zitiert (24 Anm. 104)? — Für ein und die dieselbe Tatsache wird 58 Anm. 351 „Suet. rhet. 30, 6“ angeführt, 59 Anm. 363 aber „Suet. rhet. 6“. — L. Calpurnius Piso erwarb sich durch seine Siege in Thrakien „die Triumphalornamente“ (59), später lesen wir „daß er einen Triumph über die Thraker feiern durfte“ (61). — Ist es glücklich, die keltischen Oppida als „stadtartige Vorburgen“ zu bezeichnen (17)? Erreichten die Kelten im Flachland zwischen den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen „ihre größte Machtausdehnung“ wirklich ausgerechnet im 1. Jh. v. Chr. (17)?

Gerhard DOBESCH

STUDIEN ZUR ALTEN GESCHICHTE. Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag am 4. August 1981 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern, herausgegeben von Hansjörg KALCYK, Brigitte GULLATH und Andreas GRAEBER, 3 Bände, Rom: Giorgio Bretschneider ed. 1986.

Das hohe Ansehen des 1986 verstorbenen Gelehrten als Kollege und Lehrer spiegelt sich in dieser umfangreichen Festschrift von 1104 Seiten wider. Sein Schriftenverzeichnis (S. XIII—XVIII) präzisiert einerseits die Forschungsschwerpunkte: die antike Wirtschafts- und Sozialgeschichte (u. a. Bergwerkssklaven von Laureion, Diokletians Höchstpreisedikt) und die Geographie, Epigraphik und Geschichte des antiken Böotiens, zum anderen sein umfassendes Wissen und seine Darstellungskunst, Forschungsergebnisse der Althistorie und der antiken Kulturgeschichte, etwa in Gesamtdarstellungen der griechischen und römischen Geschichte, in Biographien und Lexikonartikeln (z. B. ca. 1100 Artikel in der Brockhaus-Enzyklopädie), für die Fachwelt und

¹ Mißverständlich sagt Sch. 31: „In einem wohl mit Cäsars *De bello Gallico* vergleichbaren Kommentar zu den illyrischen Kriegen hat Augustus einen Abschnitt der Eroberung der Alpen gewidmet.“

über sie hinaus mit sicherem Urteil zusammenzufassen und verständlich zu machen. Dieser im Schriftenverzeichnis dokumentierten Vielseitigkeit des Gelehrten entspricht die Fülle der Beiträge der Festschrift, die nahezu alle Disziplinen der klassischen Altertumswissenschaften repräsentieren.

A. ANTONIOU (1—10) glaubt aufgrund einiger funktionaler und ritueller Ähnlichkeiten, daß der Kult griechischer Geburtsgöttinnen (Artemis, Eileithya) aus dem Kult einer Muttergottheit im minoischen Kreta stamme und sich in mykenischer Zeit von dort aus auf dem Festland verbreitete. ♦ H. BEISTER (11—26) weist nach, daß R. Thomsens (*Eisphora*, Kopenhagen 1964) Zahlenkombinationen und die scheinbar verblüffenden Übereinstimmungen in seiner neuartigen Berechnung der athenischen Steuersätze keine Beweiskraft besitzen, da sich mit den gleichen überlieferten Zahlen mehrere andere, ebenso glatt aufgehende Kombinationssysteme herstellen lassen. ♦ A. BERNECKER (27—45) beleuchtet auf dem Hintergrund der gleichzeitigen politischen Ereignisse, insbesondere der Hochverratsprozesse, wie Augustus von 25—20 v. Chr. den jungen Tiberius im Alter von 17—21 Jahren in seine politischen Maßnahmen einführte und daran teilhaben ließ — ihn gleichsam in der Staatskunst des neuen Prinzipats ausbildete. Diese „Lehrjahre“ fanden mit dem ersten selbständigen Kommando zum Zug nach Armenien zur Einsetzung des Tigranes im Jahr 20 v. Chr. ihr Ende. ♦ R. BOGAERT (47—66) heilt überzeugend mit Hilfe vernachlässigter *variae lectiones* Demosth. 27,9 (mit wertvollem Kommentar zu den Vermögenswerten und Erträgen der väterlichen Manufaktur des Demosthenes) und [Demosth.] 34, 10 über die Zahl von ca. 200 (statt ca. 30) Passagieren an Bord eines Handelsschiffes. ♦ K. BRODERSEN (67—85) schlägt nach Diskussion der modernen Meinungen, der einschlägigen Funde und Schriftzeugnisse vor, die Stadt Lysimacheia im nordöstlichen Teil der thrakischen Chersones bei dem heutigen Ortaköy anzusetzen. ♦ H. BUHMANN (87—93) faßt aus seiner Dissertation *Der Sieg in Olympia und in anderen panhellenischen Spielen* die Ehrungen der Olympioniken, vor allem durch ihre Heimatstädte, zusammen. ♦ J. BURIAN (95—106) untersucht die Urteile der spätantiken Historiker über Diokletian und Konstantin. Als der große Reformator und Urheber einer neuen Epoche erscheint hier Konstantin. Nur die *Historia Augusta* läßt mit Diokletian ein neues Zeitalter beginnen, vermutlich um — entsprechend ihrer antichristlichen Tendenz — einen Vertreter des altrömischen Heidentums an den Beginn des neuen „goldenen Zeitalters“ zu stellen. ♦ K. CHRIST (107—128) beleuchtet Entwicklungen und Beurteilungen der deutschen Althistorie nach 1945: der Rückgang universalhistorischer Fragestellungen, das zunehmende Interesse an der Wissenschaftsgeschichte, gefördert vor allem von A. Momigliano, und die an sich wertvolle, aber meist methodisch unsaubere Ideologie-Kritik an deutschen Althistorikern, betrieben besonders in der DDR und von M. J. Finley. ♦ C. CONOPHAGOS und G. PAPANIMITRIOU (129—142) fassen die Kenntnisse und ihre eigenen Untersuchungen über die sehr hochentwickelte Herstellung von Eisen und von Stahl in der klassischen Zeit zusammen, wobei das silberreiche Laireion als Produktionsstätte auch der Eisen- und Stahlklammern des Erechtheions erwiesen wird. ♦ C. DANOV (143—155) gibt in deutscher Sprache seinen 1977 erschienenen englischen Aufsatz über die „geistige Kultur der Thraker vom Ausgang des 9. bis zum Ende des 3. Jh. v. Chr.“ wieder. ♦ H.-J. DIESNER (157—168) stellt in der Kirchengeschichte des Beda Venerabilis, der den Historiker Thukydides bestenfalls nur indirekt kannte, ähnliche Elemente wie in dessen Geschichtsschreibung fest: Heranziehung zahlreicher Quellen, Streben nach chronologischer und sachlicher Genauigkeit, Betonung von Kausalzusammenhängen und schließlich der utilitaristischen, mitunter als notwendig gerechtfertigten Machtpolitik. Beda habe unbewußt Grundsätze der antik-heidnischen pragmatischen Historiographie rezipiert und angewandt. ♦ G. DOBESCH (169—206) unterzieht die Nachrichten über die Züge der Kimbern in illyrischen Gebieten, insbesondere Appian *Ill.* 4, 8—11, einer ausführlichen kritischen Analyse. ♦ W. EDER (207—235) versucht auf den Spuren von K. Gaiser nachzuweisen, daß die Niederlage Athens im Bundesgenossenkrieg von 355 den öffentlichen Druck auf antidemokratische Tyrannen-Freunde oder Oligarchie-Befürworter wie Isokrates und Platon steigerte. Zur Verteidigung seiner Lehre und seiner Schule habe Platon etwa um 354 sowohl den 7. Brief geschrieben als auch den Versuch unternommen, seine ungeschriebene, wegen ihrer Geheimhaltung verdächtige Prinzipien-Lehre *περὶ τοῦ ἀγαθοῦ* in einem öffentlichen Vortrag darzulegen, der allerdings an den Verständnisschwierigkeiten der Zuhörer scheiterte. ♦ Th. FISCHER (237—243) erwägt Schreibfehler im Präschrift der 1967 in Iasos gefundenen Inschrift des Briefes der Königin Laodike (der Frau Antiochos' d. Gr. oder deren gleichnamiger Mutter). ♦ J. M. FOSSEY (245—260) publiziert aus Koroneia und Chaironeia Inschriften auf Basen von Kaiserstatuen, darunter 4 Inedita, und skizziert die Entwicklung der offiziellen Schrift beider Orte in der Prinzipatszeit. ♦ J.-D. GAUGER (261—291) rekonstruiert mit ausführlicher Kritik an den z. T. gefälschten Dokumenten der jüdischen Überlieferung die römisch-jüdischen Beziehungen im 2. Jh. v. Chr. ♦ B. GRIMM (293—304) bestreitet einen urchristlichen Kommunismus im modernen Sinne des kollektiven Besitzes und der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung; vielmehr berichte Lukas vorbildliche Einzelfälle von Verzicht auf Privateigentum zugunsten der

Gemeinde und schildere das urchristliche Gemeindeleben idealisiert gemäß den Endzeitverheißungen des AT und den griechischen Sozialutopien von der Abschaffung des Privatbesitzes. ♦ R. GÜNTHER (305—311) zeigt an einigen spätantiken Beispielen, besonders aus Apollinaris Sidonius, wie die rechtlich unterschiedlichen Begriffe *clients* und *colonus* sich aufgrund sozialer Veränderungen jener Epoche einander nähern in Richtung auf die mittelalterliche Bedeutung von *Leibeigener*. ♦ W. GÜNTHER (313—328) veröffentlicht drei Inschriften aus Milet zu Ehren des als Periodoniken erfolgreichen Mitbürgers M. Aurelius Thelymitres wohl aus dem späten 2. Jh. n. Chr. Seine Stiftungen und seine Ehrungen, auch durch die Berufsvereine der Leinenweber und der Lastenträger, werfen neues Licht auf seinen hohen Rang in der milesischen Gesellschaft. ♦ B. GULLATH und L. SCHOBERT (329—378) untersuchen sorgfältig die Chronologie der Ereignisse in der frühen Diadochenzeit von 320 bis 315 v. Chr. Peter SIEWERT

H. HEINEN (379—395) übersetzt und bespricht eine 1931 in Prag auf russisch erschienene Notiz von G. Vernadsky (Vernadskij) zum 60. Geburtstag von M. Rostovtzeff, die interessantes biographisches Detail bietet. ♦ G. HEINRICH (397—411, mit 9 Tafeln) gibt ein Bild des antiken Silberbergbaues vom Lauriongebirge in seinen geologischen Voraussetzungen wie in technologischer Hinsicht. ♦ U. HÖLSCHER (413—420) hebt den Begriff *Eunomie*, wie Tyrtaios ihn verwendete, von einer Bedeutung ab, die ihn zum Gegensatz von *Isonomie* macht; Tyrtaios habe sich vielmehr in schwerer sozialer Krise an die Gesamtheit der Bürger gewandt. ♦ In Catulls berühmtem Gedicht *odi et amo* (c. 85), findet H. HOMMEL (421—436), zum Teil im Anschluß an O. Weinreich, sowohl in der *contradictio in adiecto* zu Beginn wie in der fingierten Abfolge von Rede-Antwort vor allem die Wirkung von *Topos* und Vorbild (Philodem von Gadara) „ohne die Echtheit des Gefühls“, die Catull sonst oft zeigt. ♦ W. HUSS (437—442) interpretiert die Inschrift CIS I 3, 5632 und bezweifelt, daß sie eine Aussage über den Beginn einer *suftalen* Ära in Karthago mache. ♦ Die Entstehung der neugriechischen Rechtswissenschaft und die Rolle, die byzantinische und westeuropäische Einflüsse dabei spielten, untersucht J. IRMSCHER (443—452). ♦ S. ITO (453—461) behandelt den athenischen Grubenbesitzer Pheidippos, dessen Aktivitäten seit den Sechzigerjahren des 4. Jh. zu verfolgen sind. ♦ H. KALCYK (463—468, mit 2 Tafeln) lokalisiert Nape, eine Örtlichkeit im Gebiet von Laurion, die uns durch Pachtinschriften des 4. Jh. bekannt ist. ♦ Einen Überblick über antiken Seeraub und die Erzählungen über Piraterie gibt H. KALETSCH (469—500), angefangen von der Odyssee; die „Jonier“ vorderasiatischer Quellen werden ebenso berücksichtigt wie die Zeugnisse des 4. Jh. v. Chr., die Römerzeit und die Äußerungen der kaiserzeitlichen Romane. ♦ W. KALTENSTADLER (501—557) stellt zusammen, was der spätantike Agrarschriftsteller Palladius über die Organisation und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens zu sagen hat. ♦ J. KERSCHENSTEINER (559—575) führt aus, daß die Tatsache, daß Cicero Ende März 44 v. Chr. Rom verließ und sich aufs Land begab, weder Resignation noch Rückzug aus der Politik bedeutete, er vielmehr die politischen Agenden neben und in Verbindung mit seiner philosophischen Schriftstellerei betrieb, wie sein angelegentliches Werben um Hirtius bezeugt. ♦ Neue Beiträge zu Inschriften aus Tanagra und Antheion (Boiotien) gibt D. KNOEPFLER (577—630, mit 2 Tafeln). ♦ K. MEISTER (631—656) setzt sich sehr kritisch mit der Entmythisierung des Spartakus-Bildes in der Monographie von Antonio Guarino auseinander, warnt aber auch seinerseits vor idealisierender Verzerrung. ♦ K. J. MERENTITIS (657—696) interpretiert eingehend Hesiod, *Erga* 427—447 über den Pflug, das Pflügen und die Aussaat. ♦ IG IV² 1, 132—134 unterzieht M. Th. MITSOS (697—702, mit 1 Tafel) einer eingehenden Revision anhand des Originals im Museum von Epidauros. ♦ St. MROZEK (703—716) untersucht das Ausmaß, in dem in der Zeit des Prinzipats mit dem Einsatz freier Lohnarbeiter zu rechnen ist. ♦ Die antike griechische Diskussion um die Frage einer generellen Umverteilung des Grundbesitzes und die daran anknapfende Kritik analysiert W. ORTH (717—741). ♦ F. PAULI (743—753) verweist auf eine vor rund 15 Jahren gefundene indische Inschrift als Mittel, die dem Geographen Ptolemaios für Indien vorliegenden Materialien wenigstens zum Teil noch ins 1. Jh. n. Chr. zu datieren sowie die Abfassungszeit des *Periplus maris Erythraei* in dasselbe Jahrhundert zu setzen. ♦ A. E. RAUBITSCHKE (755—761) entwirft eine gedrängte, inhaltsreiche Skizze der attischen Politik der Pentekontaetie, wie sie sich ihm durch eine chronologische Verschiebung darstellt; denn er datiert die Rückberufung Kimons, dessen Expedition nach Zypern, den Kalliaspakt und den perikleischen Kongreßplan sämtlich vor die Übersiedlung des Bundesschatzes von Delos nach Athen (454 v. Chr.). ♦ G.-J.-M.-J. te RIELE (763—766, mit 5 Tafeln) steuert Beobachtungen zu den Bruchstücken des Preisedikts Diokletians aus Megalopolis und Thelphusa bei. Gerhard DOBESCH

Im dritten Band (767 ff.) behandelt zunächst P. ROESCH drei unpublizierte Inschriften aus Thespiai, eine Weihung an Artemis Soteira durch mehrere Männer (Mitglieder eines [Kult-]Vereins?), eine inzwischen wieder verschollene Weihinschrift an Herakles, gleichlautend mit IG VII 1928, die möglicherweise aus dem bei Pausanias

9, 27, 6 erwähnten Heiligtum zwischen Leuktra und Theben stammt, sowie eine Weihung an Hermes, die erneut einen Beleg für die (Polizeiaufsichts-?)Kommission der ἔνδεκα liefert. ♦ Den bei Tacitus in einer Rede des Tiberius vor dem Senat *ann.* 4, 37f. und öfters geäußerten Gedanken, daß man um des Staates willen Anforderungen auf sich nehmen müsse, verfolgt R. SCHEER (777—783) als *Topos* bis Cicero zurück. ♦ I. SCHEIBLER (784—804) sieht, gestützt auf eine sehr gute Materialkenntnis, in den attischen Töpferwerkstätten des 6./5. Jh. Familienbetriebe mit einigen wenigen Angestellten, wobei freie und unfreie Arbeiter gelegentlich auch von einer Werkstatt zur anderen wechseln konnten. Die meist jüngeren Maler arbeiteten dabei für den Töpfer. ♦ Ein wenig unglücklich forscht A. SCHICKEL (805—834) in den Konsulatsreden Ciceros nach ökonomischem Sachverstand und sozialem Engagement. ♦ Dafür wendet sich einer der besten Kenner, J. SEIBERT, (835—851) dem Problem der demographischen und wirtschaftlichen Folgen des Alexanderzuges für Makedonien zu und kommt gut begründet zu dem an sich nicht überraschenden Schluß, daß der wiederholte Aderlaß an wehrfähigen Männern, die unbestellten Äcker und auch die finanziellen Aufwendungen sich noch negativer ausgewirkt hätten, als das gemeinhin angenommen wird. Gelegentliche Nachrichten von erworbenen Reichtümern beziehen sich offensichtlich auf Einzelfälle. ♦ P. SIEWERT (853—873) geht — wobei Parallelen aus der jüngeren Vergangenheit durchaus erlaubt sind — dem Entstehen des Großmachtbewußtseins Athens nach und kann aus Reflexionen in bildender Kunst, Kriegsanekdoten und neuentstandenen Mythenvarianten zeigen, daß dies nach 479 der Fall war, nicht zuletzt als eine Reaktion darauf, daß Athen 480 der Oberbefehl bei Salamis (und natürlich 479 bei Plataiai) noch verweigert worden war. ♦ Interessant ist die über Anregung des Jubilars entstandene, relativ umfangreiche Dokumentation von G. SPITZLBERGER (875—901) über seine Untersuchungen im Goldbergbaugebiet des Pangaion. Allerdings bleiben manche nicht ganz verständliche Unklarheiten. Eine genauere Zeitbestimmung gefundener Keramik etwa wäre mit kundiger Hilfe doch wohl möglich gewesen (z. B. 896). Der Mauerzug des Kastros NO von Paleohori (898) ist zuerst fränkisch bzw. byzantinisch, dann gibt es dort „zahlreiche Scherben wohl (!) bronzezeitlicher Keramik“, schließlich wird die Datierung (so gesehen zu Recht) als fraglich bezeichnet, aber „hypothetisch“ eine Beziehung zu Philipp II. hergestellt. Die mangelnde Redaktion zeigt sich auch in einer großen Zahl störender Beistrichfehler, und geradezu schrecklich finde ich den Ausdruck „Superstratvölker“ (878). ♦ In dem bei weitem umfangreichsten Aufsatz geht K. STROBEL (903—967) wie immer höchst material- und kenntnisreich, aber ebenso für Nichtkundige nicht immer leicht verständlich, den Krisenjahren 117/119 n. Chr. an der mittleren und unteren Donau nach, wobei den Ausgangspunkt das Militärdiplom AE 1973, 459 aus Gherla bildet. ♦ W. SUERBAUM (969—988) zeigt anhand einer neuentdeckten Paraphrase der Vergilvita bei Servius, daß man im Mittelalter das *ille ego*-Prooemium und die Halbverse der Aeneis als Schutzmaßnahmen des Dichters vor Plagiat ansah. ♦ R. URBAN (989—1002) hinterfragt wieder einmal Aeneas Tacticus auf seine zeitgeschichtliche Relevanz und kommt zu dem Schluß, daß er nur sehr bedingt für die Zustände in den griechischen Poleis seiner Zeit (erste Hälfte 4. Jh. v. Chr.) als Gewährsmann herangezogen werden kann. ♦ L. VÁRADY (1003—1020) zeigt, daß während der Zeit Odoakers und der Ostgotenherrschaft in Italien das Bodenbesteuerungssystem wesentlich humaner gehandhabt wurde als vorher und vermutlich auch nachher. Die Goten wären in dieses (auch im Provinzialbereich!) einbezogen gewesen. ♦ V. VELKOV (1021—1030) betont, daß Thrakien in der Antike zwar Sklaverei gekannt hat, es habe Sklaven aber — freiwillig und unfreiwillig — in weitaus höherem Maß in die Städte Griechenlands und dann nach Rom geliefert, als es — aufgrund der Struktur seiner Landwirtschaft — sie selbst verwendet hätte. ♦ H. WILSDORF (1031—1048) verweist zunächst darauf, daß den zur Bergwerksarbeit verurteilten Christen — ein Gnadenakt anstelle der eigentlich vorgesehenen Todesstrafe — bereits durch Gottfried Arnold 1693 eine durchaus modernen Anforderungen genügende Studie gewidmet wurde, und behandelt dann selbst die dort nicht berücksichtigte Legende der *SS. Quattuor coronati* aus Pannonien. ♦ G. WIRTH (1049—1075) ergeht sich in Ephemeridenspekulationen. ♦ A. WITTENBURG (1077—1088) untersucht aufgrund einiger teilweise recht interessanter Inschriften das Verhältnis zwischen Bauunternehmen und der öffentlichen Hand als Bauherrn, mit Sicherstellungen, Zahlungsbedingungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung, etwa bei entstandenen Schäden. ♦ T. YUGE (1089—1102) schließlich untersucht das Verhältnis des jüngeren Plinius zur Sklaverei, wobei er die Art, wie dieser etwa einzelne seiner Freigelassenen behandelt, auf seine allgemein humanitäre Grundhaltung zurückführt. Äußerungen in den Briefen 3, 14 und besonders 7, 29 (bzw. 8, 6) scheinen ihm dennoch auf eine „Verachtung gegenüber Sklaven im tiefsten Bewußtsein des Plinius“ hinzudeuten; er übersieht dabei, daß Plinius in seinen Briefen Sprachrohr der „besseren Gesellschaft“ sein will und es in diesen Kreisen eine Sache ist, Untergebene gut zu behandeln, und eine andere, sie plötzlich (wie Pallas) zu so bedeutender Macht und Reichtum gekommen zu sehen.

Damit ist auch dieser Band, wie die anderen, reichhaltig an Ergebnissen und Material, anregend für die weitere Beschäftigung mit einzelnen Fragen und die eigene Arbeit.

Ekkehard WEBER

Richard GARNER, *Law and Society in Classical Athens*, London, Sydney 1987. 161 S.

G.s Monographie hat eine übersichtliche Gliederung, die durch Überleitungshinweise am Ende eines jeden Kapitels und Abschnitts dem Leser zusätzlich verdeutlicht wird¹. Unter den Kapitelüberschriften *Justice, Traditional Values and Law* (1), *The Courts* (2), *The Administration of Justice* (3), *Law and Drama* (4) und *The Fourth Century* (5) will G. die vielfältigen Zusammenhänge des Rechtswesens mit anderen gesellschaftlichen Bereichen aufzeigen. Zur Sprache kommen Sport, Kriegswesen, Religion und Literatur, dabei verdienstvollerweise relativ ausführlich die athenischen Dramen. Dagegen bleibt der Bereich, der für den Historiker von vornherein am engsten mit dem Rechtswesen verbunden ist, nämlich der der politischen Strukturen und Entscheidungsprozesse, also Ämterwesen, Volksversammlung und Rat, Deme- und Phylenorganisation usw., fast völlig außer Betracht, was gravierende Folgen für das Verständnis vieler rechtlicher Vorgänge haben muß.

Historische Ereignisse wiederum wie etwa die Ephialtes-Reformen oder die Herrschaft der Dreißig sind nicht nur in die Darstellung einbezogen, sondern verschiedentlich als Fix- und Wendepunkte auch der Rechtsgeschichte betrachtet (chronologisch sind allerdings nur wenige Abschnitte aufgebaut).

Der Anspruch, an dem sich G.s Vorhaben messen lassen muß und den er auch selbst erhebt, ist der, den unzweifelhaften Zusammenhang des rechtlichen mit den übrigen gesellschaftlichen Bereichen darzulegen und zum besseren gegenseitigen Verständnis zu nutzen (vgl. S. 106). Um es vorwegzunehmen: Das erste Desiderat kann G. teilweise erfüllen, das zweite fast überhaupt nicht. Viele wirkliche oder vermeintliche Gemeinsamkeiten werden beschrieben, ohne daß genau genug unterschieden wird, ob es sich dabei um bloße Analogien, um gleichzeitige Übernahme gleicher zugrundeliegender Prinzipien oder um direkte Übernahme aus dem einen in den anderen Bereich handelt. Wirkliche Erklärungen, die Kausalitäten aufzeigen würden, läßt die überwiegend assoziativ-deskriptive Methode des Autors kaum zu.

Im ersten Kapitel (*Justice, Traditional Values and Law*) veranschaulicht G. verschiedene Bedeutungen des Begriffs δίκη an Beispielen von Homer bis ins 5. Jh.; dabei hebt er zu Recht die häufig nicht-moralische Verwendung von δίκη und δίκαιος hervor, begnügt sich aber verschiedentlich damit, das Vorkommen dieser Termini ohne Begriffserklärung nur zu erwähnen. Im Abschnitt *The Law or Laws* (S. 19 ff.) versucht G. zu beweisen, daß im 5. Jh. nirgendwo in den Quellen das Gesetz (an sich) in abstrakter Weise verherrlicht worden sei. Eine solche Idealisierung sei auf das 4. Jh. beschränkt gewesen (s. u. Kap. 4), während zuvor die Gesetze nur als Einzelmaßnahmen gesehen worden seien. Selbst Perikles, Protagoras und der euripideische Theseus (*Hik.* 403 ff. 429 ff.) verherrlichten nicht das Gesetz, weil ihr Lob nicht-demokratische Elemente enthalte (bes. S. 25). Gemeint ist damit der Wettstreits-Gedanke, *competition*, der an das traditionelle aristokratische Wertesystem gebunden sei (vgl. S. 4).

Spätestens hier scheidet G. mit seinem Versuch, das 5. Jh. als Einheit von der Folgezeit abzusetzen. Denn erstens ist das Konkurrenzstreben, selbst wenn man es als aus der aristokratischen Ordnung übernommen betrachtet, deshalb noch lange nicht undemokratisch, sondern hatte in der Demokratie, ebenso wie andere traditionelle Werte oder auch Institutionen wie Phratrien oder Archonten, auf veränderter Grundlage eine neue, „systemimmanente“ Funktion². Zweitens mögen zwar viele athenbegeisterte Demokraten des 5. Jh. diese Staatsform mit Gesetzesherrschaft überhaupt gleichgesetzt haben; das ändert aber nichts daran, daß auch ihre politischen Opponenten nicht nur in der Praxis eine gesetzliche Ordnung anstrebten, sondern auch theoretisch als selbstverständlich davon ausgingen (etwa Pseudo-Xenophons *Athenaion Politeia*) oder sie sogar ausdrücklich rechtfertigten³. Drittens schließlich spielt bei den zitierten antiken Autoren das angeblich undemokratische Konkurrenzstreben praktisch überhaupt keine Rolle; es geht ihnen durchaus um das Lob der Gleichheit vor dem Gesetz (so Thuk. 2, 37; Plato, *Prot.* 322d 1 ff.; für Euripides' Theseus genügt G.s eigene Paraphrase), und zwar keineswegs vor bestimmten Gesetzen, sondern eben dem Gesetz an sich. Die Segnungen einer gesetzlichen

¹ Der dritte Abschnitt (*General Values*) des zweiten Kapitels z. B. wird mit der Bemerkung eingeleitet, er sei als Einführung für Leser gedacht, die sich auf diesem Gebiet sehr wenig auskennen.

² Zur Konkurrenz unter den weiterhin aristokratischen politischen Führern der Demokratie in der ersten Hälfte des 5. Jh. vgl. J. Martin, *Von Kleisthenes zu Ephialtes*, *Chiron* 4 (1974) 1–42.

³ Vgl. das dem Kritias zugewiesene Sisyphos-Fragment Diels-Kranz 88 B 25, das vom Vf. nicht herangezogen wird. Die Zuweisung an Euripides vertritt in jüngster Zeit wieder A. Dihle, *Das Satyrspiel „Sisyphos“*, *Hermes* 105 (1977) 28–41. Zum Inhalt vgl. M. Dreher, *Sophistik und Polisentwicklung*, Frankfurt a. M. 1983, 28 ff. 64 ff.

Ordnung (τὸν δὲ νόμον καὶ τὸ δίκαιον) zu preisen ist schließlich auch das Anliegen der ins 5. Jh. gehörenden Schrift des Anonymus Iamblich (Diels-Kranz Fr. 89), die vom Vf. ebenfalls nicht herangezogen wird.

In Kap. 2 (*The Courts*) kommt es G. vor allem darauf an, daß nur die Mordgerichtsbarkeit in Athen religiös gebunden, die gesamte übrige Gerichtsbarkeit aber völlig säkularer Natur gewesen sei. Mord habe man als Verletzung auch religiöser Gesetze aufgefaßt, die Mordgerichte seien Teil von Religion und Mythologie gewesen, die Gerichtshöfe hätten an heiligen Stätten getagt, Tradition habe hier im Vordergrund gestanden. Die Volksgerichtsbarkeit hingegen habe sich nach den Ephialtes-Reformen sehr plötzlich und schnell entwickelt, wofür äußere Einflüsse wie das Wachstum der Stadt und die Verlegung von bundesgenössischen Verfahren nach Athen verantwortlich gewesen seien. Alle rechtlichen Vorgänge wie die Verabschiedung neuer Gesetze, die Einsetzung neuer Gerichtshöfe, der Bau von Gerichtsgebäuden und die Einführung des Richtersolds hätten nichts Religiöses an sich gehabt. Im großen und ganzen ist dieser Ansicht des Vf. zuzustimmen, auch wenn ihm der Trennungsstrich, den er zwischen Religion und Volksgerichtsbarkeit zieht, an einigen Stellen nur zur gepunkteten Linie gerät. So ist die Anrufung der Götter im Richteramt nicht durch die Verallgemeinerung abzutun, daß alle Eide, nicht nur die vor Gericht, bei den Göttern geschworen würden (S. 45); vielmehr zeigt dadurch jeder Eid, eben auch der der Richter, seine religiöse Bindung.

Im dritten Kapitel (*The Administration of Justice*) werden die eingangs genannten Schwächen der assoziativ-deskriptiven Methode besonders deutlich. Er benennt als Prinzipien, die das Gerichtswesen mit anderen gesellschaftlichen Bereichen verbinde, Wettstreit und Vergleich (s. o.) und — das wagt man kaum mehr zu übersetzen — *Symmetrical Balance and Oppositions*.

Wenn G. die Übernahme einer konkreten Maßnahme aus dem außergerichtlichen in den gerichtlichen Bereich behauptet, dann sieht das, sofern es sich nicht um Banalitäten handelt⁴, z. B. so aus: Die Siegespreise bei Sportwettkämpfen seien in die Gerichtsverfahren in Form von Delatorenprämien übernommen worden (*carried over*, S. 69). Solche dem erfolgreichen Kläger in ganz bestimmten Gerichtsverfahren wie der Phasis oder der Apographe zustehenden Anteile an der Strafsumme oder der Konfiskationsmasse sind allerdings etwas anderes als die Belohnung eines siegreichen Athleten, der sich in genau derselben sportlichen Tätigkeit und unter denselben Bedingungen mit anderen gemessen hat; und vor allem ist das dahinterstehende staatliche Interesse ein völlig anderes⁵. Im allgemeinen aber begnügt sich G. damit, das Vorkommen der von ihm aufgestellten Prinzipien in verschiedenen Gesellschaftsbereichen nebeneinanderzustellen. Ihren Höhepunkt erreicht diese assoziative Art der Zusammenstellung im Abschnitt *Quantity* (S. 71 ff.), in dem nur noch auf das völlig inhaltsleere Prinzip der Zahl an sich geachtet wird. Denn außer daß dabei Zahlen eine Rolle spielen, kann auch G. nicht deutlich machen, was etwa Antidosis-Verfahren, Gerichtsgebühren-Hinterlegung, die Phoroi der Bundesgenossen und die ungeheuer große Zahl von Geschenken, die Achill in der Ilias (9, 379 ff.) zurückweist, gemeinsam haben sollen.

Thematisch etwas isoliert steht der fünfte Abschnitt, *Woman and Law*, der aus der Stellung der Frau im Rechtswesen Schlüsse auf ihre allgemeine soziale Stellung ziehen will (S. 83). Statt dessen wird die hinlänglich bekannte Dichotomie zwischen der Rechtlosigkeit der Frau im öffentlichen Leben und ihrer großen Bedeutung im Haus und im Haushalt vorgetragen, wobei die traditionelle These von der häuslichen Abgeschlossenheit der Frau nicht fehlt⁶.

Das vierte Kapitel (*Law and Drama*) bietet dem Leser eine Fülle von Material, das vor allem die Aufnahme und Verarbeitung von rechtlichen Vorgängen in den Dramen belegt. Interessant sind hier die historisch-chronologischen Zusammenhänge, die G. aufzuzeigen vermag (vor allem Abschnitt 7, S. 109 ff.). Wenngleich in groben Rastern, so läßt sich doch erkennen, daß die Dramen in Inhalt und Form auf historisch-rechtliche Ereignisse reagieren: Die starke Bedeutung der Gerichtshöfe in der zweiten Hälfte des 5. Jh. ist reflektiert im *Ajax* des Sophokles (S. 109); die Klagen Kreons in dessen *Antigone* über Bestechungen der Gerichte deuten auf ein reales Problem (S. 110); der oligarchische Umsturz von 411 regt die Dichter in den unmittelbar danach entstandenen Stücken zur lebhaften Verteidigung der Gesetzesherrschaft an (S. 118 f.). Doch kann diesen wenigen Fällen angesichts von reichlich vorliegenden Forschungsergebnissen nur exemplarischer Charakter zukommen.

⁴ Vgl. S. 97 in Kap. 4: Die Dikasterien haben dieselbe Art von Abstimmungen wie die Preisgerichte im Theater benutzt.

⁵ Zur tatsächlichen Wirkung dieser Prämien vgl. jetzt R. Osborne, *Law in Action in Classical Athens*, JHS 105 (1985) 40—58.

⁶ Zu Recht wird allerdings auf die aus der sozialen Stellung resultierenden Unterschiede verwiesen. Widerlegt ist die Abgeschlossenheits-These inzwischen von W. Schuller, *Frauen in der griechischen Geschichte*, Konstanz 1985, 44 ff.

An die Mängel des Quantitätsabschnitts im vorigen Kapitel erinnern die Beispiele für *Institutional Similarities* (Abschn. 3). Der Auswahl von drei tragischen Dichtern und drei Protagonisten durch das Volk entspreche auf der rechtlichen Seite die jährliche Wahl von drei Bürgern und drei Metöken, die als Sykophanten verurteilt werden sollten (S. 97). Diese Kombination beruht nicht nur auf einem Mißverständnis der aristotelischen *Athenaion politeia* 43, 5. Dort ist nämlich keineswegs von einer Wahl (*choice* bei G.) die Rede, sondern von der gesetzlichen Vorschrift, daß Klagen gegen Sykophanten, für die das Verfahren der *προβολή* festgelegt ist, in einer bestimmten Volksversammlung anzubringen seien, und daß dabei höchstens drei Klagen gegen Bürger und drei gegen Metöken zugelassen werden dürften. Darüber hinaus aber ist zu fragen, ob mit der Einstufung dieser Vorschrift als *legal counterpart* zur Auswahl der Dichter und Protagonisten wirklich etwas gewonnen ist.

Ein eigenes und letztes Kapitel, Kap. 5: *The Fourth Century*, will die Besonderheit dieses Zeitabschnittes herausstellen. In der Überzeugung eines grundlegenden Unterschieds in allen gesellschaftlichen Bereichen hatte G. schon von Anfang an die methodische Forderung erhoben, die Quellen des fünften nicht mit denen des folgenden Jh. zu kombinieren (S. 19), ohne sich selbst immer daran zu halten (z. B. S. 67). Den grundlegenden Unterschied im rechtlichen Bereich sieht G. darin, daß erst das 4. Jh. zu einer bewußten Anerkennung der abstrakten Herrschaft des Gesetzes gekommen sei. Ausdruck davon seien die Gesetzeskodifizierung von 403 bis 399 (S. 136), die Zunahme der Schriftlichkeit⁷ und der Bedeutung schriftlicher Dokumente im Rechtsleben (S. 137 ff.) sowie die methodische Sicherung der Gesetzgebung durch Nomotheseverfahren, *γραφὴ παρανόμων* usw. Zu Recht wird auf die große Bedeutung verwiesen, die die Herrschaft der Dreißig dafür gehabt habe. Durch das ganze Jahrhundert hindurch habe sich in den Gerichtsreden das Argument gehalten, man dürfe die Gesetze nicht brechen, weil sonst der schreckliche Zustand der Gesetzlosigkeit wie unter den Dreißig drohe.

G.s grundsätzliche zeitliche Differenzierung findet jedoch an diesen richtigen Beobachtungen kaum Halt. Erstens nicht, weil auch im 5. Jh., wie oben gezeigt, die Gesetzesherrschaft an sich schon Gegenstand theoretischer Betrachtungen war. Zweitens nicht, weil G. nicht zwischen einem theoretischen und oft zu ganz bestimmten (rhetorischen) Zwecken⁷ benutzten Standpunkt und der praktischen Stellung des einzelnen zum Gesetz unterscheidet. Nichts aber deutet darauf hin, daß im 4. Jh. die Gesetze weniger oft oder weniger schwerwiegend übertreten worden wären als zuvor. Aus verschiedenen Gründen, auch natürlich überlieferungsbedingt, kennen wir sogar erheblich mehr Prozesse aus dem 4. Jh. Vor ein solchermaßen idealisiertes 4. dann ein 5. Jh. zu setzen, dessen Rechtsleben durch kompromißlose Wettstreit-Gesinnung und daher den Einsatz unfairer Mittel wie Lügen und Bestechung gekennzeichnet sei, wird nicht nur durch das Vorkommen dieser Erscheinungen auch und besonders im 4. Jh. widerlegt, sondern gerade dadurch, daß das angeblich den großen Unterschied ausmachende Preisen der Gesetzesherrschaft in Gerichtsreden des 4. Jh., in denen recht unbedeutende Vergehen vom Kläger als Zerrüttung der Gesetzesordnung überhaupt gebrandmarkt wurden, als Mittel der eigenen Durchsetzung verwendet wurde und daher nach G. eigentlich zur *typical Athenian attitude* des 5. Jh. gehören müßte.

Der Reiz des assoziativ und eklektisch angelegten Buches ist im Vorstehenden sicherlich zu wenig gewürdigt worden. Im einzelnen gelingen G. durchaus auch interessante Kombinationen wie z. B. der Vergleich des doppelten Rededuells Nikias — Alkibiades bei Thukydides mit den zwei Rededurchgängen vor Gericht bei Verfahren, die eine *τίμησις* erforderten (S. 83). Auch gewinnt G. aus der Konfrontierung mit dem entsprechenden Rechtsverfahren sogar ein Argument für die Interpretation eines nicht-juristischen Textes, nämlich daß die Verse 504—520 der sophokleischen *Antigone* nicht, wie es meist getan werde, getilgt werden dürften (S. 105).

Im allgemeinen bleibt es allerdings bei der bloßen Gegenüberstellung. Das Buch dürfte schon aus diesem Grund eher den interessierten *educated reader* des Vorworts ansprechen⁸, während die *classicists*, an die es sich ausdrücklich ebenfalls wenden will, enttäuscht sein dürften, insbesondere wenn wir darunter auch Historiker und Rechtshistoriker verstehen. Selbstverständlich wären all die Erklärungen und Interpretationen, die man vermißt, nicht in einem so schmalen Bändchen wie dem vorliegenden zu leisten. Aber G.s Buch schlägt diesen Weg überhaupt nicht ein. Das zeigt sich nicht nur an der oben skizzierten inhaltlichen Disposition, sondern auch an dem damit zusammenhängenden Eklektizismus der Quellenbehandlung. Zu den einzelnen Themengebieten scheint meist keine umfassende Quellensichtung angestrebt zu sein und wenn angestrebt, ist sie nicht erreicht (s. o.

⁷ Zum Thema hat W. V. Harris eine umfassende Untersuchung angekündigt.

⁸ Die angekündigte Übersetzung aller griechischen Stellen wird nicht immer wahrgemacht. Der Griechischkundige hingegen, der auch in diesem Buch keine griechischen Buchstaben findet, muß darauf hoffen, daß die Computertechnik in Zukunft die Mehrkosten für griechischen Satz wieder rückgängig macht.

zum Preis der Gesetzherrschaft im 5. Jh.). Die Vernachlässigung inschriftlicher Quellen hat zwar im rechtshistorischen Bereich eine gewisse Tradition, aber daß in dem ganzen Buch gerade dreimal auf Inschriften verwiesen wird (S. 84; Anm. 6 zu S. 96; Anm. 15 zu S. 138), spricht eine deutliche Sprache.

Auch was die Einbeziehung der Forschungsliteratur betrifft, ist vor allem der Fachmann schlecht bedient. Zum Glück, so muß man sagen, sind die beiden neuesten gründlichen Untersuchungen des athenischen Rechts in englischer Sprache erschienen, sonst hätte sie G. wahrscheinlich ebensowenig zitiert wie die grundlegenden Werke von J. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde., Leipzig 1905—1915 oder U. E. Paoli, *Studi di diritto attico*, Florenz 1930; *Studi sul processo attico*, Padua 1933 (Nd. Mailand 1975). Neben einigen französischen (vor allem von L. Gernet) sind ganze drei, zudem ältere deutsche und überhaupt kein italienischer oder sonstiger Titel aufgeführt. Aber auch die englischsprachige Literatur weist große Lücken auf: Wenn einschlägige Arbeiten wie diejenigen von Kerferd zu Protagoras fehlen, wenn das Frauen-Kapitel fast ganz ohne Verweis auf die jüngst so produktive Frauenforschung bleibt, dann findet hier auch der Laie, der bestimmte Fragen weiterverfolgen möchte, kaum Hilfe.

Der offenbar bis ins Jahr 1983 reichenden Bibliographie⁹ folgen ein Quellenindex, der auf die wenigen zitierten Inschriften gleich ganz verzichtet, und ein allgemeines Register.

Martin DREHER

Tullio SPAGNUOLO VIGORITA, *Exsecranda Pernicies. Delatori e fisco nell'età di Costantino* (Pubblicazioni della facoltà giuridica dell'università di Napoli 213). Napoli: Casa editrice Jovene 1984. XV, 157 S.

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist das am 1. September 312 von Kaiser Konstantin erlassene Edikt *CTh* 10, 10, 2, das ein striktes Verbot der Tätigkeit der *delatores* und bei Zuwiderhandeln die Todesstrafe vorsieht. Der Autor kann das Verständnis für diese Maßnahme, die in der bisherigen Forschung verschiedene Erklärungen gefunden hat, durch eine minutiöse juristische, historische und philologische Interpretation wohl eindeutig klären, vor allem die Frage, auf welchen Bereich (Straf- oder Fiskalrecht oder beides) die angesprochenen *delatores* zu beziehen sind. Da nach Ausweis der Quellen die *accusatio* (und hier besonders bei Dienstvergehen von Beamten) in konstantinischer Zeit zugelassen war, können im Edikt *CTh* 10, 10, 2 nur Fiskalanzeigen gemeint sein. Dem steht auch die scheinbare Diskrepanz mit den späteren Interpretationen dieses Edikts nicht entgegen. Spagnuolo Vigorita ordnet in weitem Umblick diese Maßnahme in das größere historisch-politische Umfeld, die Machtergreifung Konstantins, ein und sieht seine Zielrichtung in der Gewinnung der Senatsaristokratie, die als Parteilager des Maxentius vor rachelüsternen Anzeigern geschützt werden sollte. Auch ein Zusammenhang mit den gerade bei dieser Gruppe wenig beliebten religionspolitischen Maßnahmen (in der Art eines Kompensationsgeschäftes) ist nicht von der Hand zu weisen.

Der Autor kann seine Interpretation auf eine profunde sprachliche Analyse der für einen Rechtstext ungewöhnlich scharfen Ausdrucksweise stützen: im Unterschied zum bisherigen Verständnis wird anhand vieler Parallelen die metaphorische Sprache des Textes deutlich, auch die Frage des Strafausmaßes (ob alternativ oder kumulativ) wird diskutiert: die Todesstrafe wurde ihres propagandistischen Effektes wegen angedroht. Ist Nachwirken und Widerspiegelung der konstantinischen Maßnahme in späteren juristischen und literarischen Texten klar nachzuzeichnen, so bleibt die Frage eventueller Vorbilder (Constantius Chlorus in Gallien, Carinus und Numerianus) mangels detaillierter Quellen offen.

In seinem Bemühen, den Ursprüngen der Fiskalanzeigen nachzugehen, mußte die augusteische Ehegesetzgebung, ihre umstrittene Chronologie, Inhalte, Zielrichtung, Auswirkungen in finanzpolitischer Hinsicht nochmals unter die Lupe genommen werden. Dabei zeigt es sich, daß *delatores* schon seit den ersten diesbezüglichen Gesetzesvorhaben geplant waren, aber schon in diesem Stadium ihre Kritiker fanden, wobei besonders die *praemia* aufs Korn genommen wurden. Hier ist auf die längere Diskussion der bekannten Elegie 2, 7 des Propertius und ihr gesellschaftliches Umfeld (insbesondere die soziale Position der *dominae* römischer Liebesdichter) hinzuweisen, worin sich der Autor als profunder Kenner dieser Materie ausweisen kann. Die spätere Entwicklung

⁹ Danach erschien zum vorliegenden Thema J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985.

des Delatorenprozesses und die kaiserliche Haltung im Zwiespalt von politischer Unzuträglichkeit und finanziellem Gewinn wird anhand zahlreicher Passagen in literarischen und juristischen Texten erläutert. Die ausgedehnte Anwendung des Delatorenprozesses bei den Juristen der Severerzeit und die sprunghafte Zunahme des Delatoren, unwesens' im 3. Jh. sind markante Etappen in der Entwicklung bis hin zu Konstantin, bei dem sich der Kreis der Untersuchung wieder schließt.

Spagnuolo Vigorita hat eine Untersuchung vorgelegt, die durch ihre Weite, Interdisziplinarität, übersichtliche Gliederung und durch hervorragende Quellen- und Literaturarbeit hervorsteht; störend können die vielen langatmigen Anmerkungen wirken, sie übertreffen den Text an Länge bei weitem! Durch einen Sach- und Quellenindex wird ein zielführendes Nachschlagen erleichtert. Es bleibt zu hoffen, daß nicht nur Rechts- und Wirtschaftshistoriker aus diesem Werk, das weit über den engeren Rahmen der Fiskalpolitik Konstantins hinausgreift, Gewinn ziehen.

Herbert GRASSL

R. A. COLES, H. MAEHLER, P. J. PARSONS with contributions by J. M. BREMER and R. J. D. CARDEN, *The Oxyrhynchus Papyri* Vol. LIV (Graeco-Roman Memoirs 74). London 1988. XII, 271 S. 16 Tafeln.

Der in der Oxyrhynchosreihe bewährten Publikationsmethode folgend, werden in der „traditional mixture“ insgesamt 55 neue literarische und dokumentarische Texte aus römischer und byzantinischer Zeit vorgestellt. Im gesamten hält P.Oxy. nunmehr bei Nr. 3776. Das außergewöhnliche Material rechtfertigt eine ausführliche Besprechung mit dem Ziel, diese Texte über den Kreis der Papyrologen hinaus bekannt zu machen.

Die fünf literarischen Texte (3722—3726) stammen durchwegs aus dem Bereich der Elegie. Die Editoren haben ihre Lesungen durch einen ausführlichen paläographischen Kommentar erläutert, der mit Akribie auch unsicher Lesbares beschreibt. Mögliche inhaltliche Interpretationen und Zuordnungen zu Autoren oder Genera werden mit abwägender Vorsicht vorgeschlagen.

Die Identifizierung von 3722 (2. Jh.) als Kommentar zu Anakreon ist durch etliche bekannte Verse sowie wiederholte Nennung seines Namens gesichert. Von den 113 Fragmenten, die z. T. nur einige Silben tragen, lassen die größeren eine Gliederung in Zitatzeilen und jeweils darauffolgenden Kommentar erkennen. Für einen literarischen Text ungewöhnlich ist die kursive Schrift. Lexikalische Neuheiten sind ἀκρόμεστος und ἀποποιμαίνειν.

3723 (2. Jh.) ist das Werk eines Amateur-Kopisten (oder Amateur-Dichters?), das im elegischen Distichon Götter und ihre Lieblinge aufzählt: Apollon — Hyakinthos, Dionysos — ‚der Inder‘, Herakles — Hylas. Von den vier Athesaurista sind συνορχηστής und ἀμφιπυκάζειν wenig erstaunliche Bildungen, außergewöhnlich dagegen δρυμοχόρος, εἰπάταγος und ἱξε[τ]ηρίάς.

In der Art eines Arbeitspapiers erstellt 3724 (Ende 1. Jh.) aus mehreren Vorlagen eine Liste von 175 griechischen Epigrammen, ein interessantes Gegenstück zu P.Vindob. G 40611 (H. Harrauer, Proc. XVI Intern. Congr. Pap., Chico 1981, 49). Nur 30 davon sind aus der AP bekannt, ein weiteres als das sog. „Orakel des Chamaileon“ identifiziert. Von den in der AP enthaltenen Epigrammen stammen drei von Asklepiades, 25 von Philodemos, zwei weitere (AP V 50 und 308) werden dort diesem oder einem anderen Dichter zugeschrieben. Der Schreiber von 3724 war offenbar der Ansicht, daß die beiden Gedichte von Philodemos stammen. Weiters können 12 bislang unbekannte Epigramme aus inhaltlichen Gründen und/oder wegen der Diktion mit großer Wahrscheinlichkeit Philodemos zugeordnet werden. Neue Wörter sind: ἐκτονεῖν, μεν[ω]π[ί]ός?, παντο[μ]ιέ(δων?), τρικίνα[ι]δος.

An dem ebenfalls Epigramme enthaltenden, sehr fragmentierten 3725 ist erstens der besondere Schrifttypus (vgl. W. Schubart, *Griechische Paläographie*, München 1925, Abb. 81), zweitens das Datum (Wende vom 1. zum 2. Jh.) in bezug auf den Inhalt bemerkenswert. Zwei Epigramme konnten als Werk des Nikarchos II identifiziert werden (AP V 40; XI 241), eines Imitators des in neronischer Zeit dichtenden Lucillius. Wie der Papyrus zeigt, wird Nikarchos nicht viel später geschrieben haben; seine Gedichte haben Ägypten jedenfalls schnell erreicht, was die These von Keydell, K1 Pauly IV 100 s. v., daß Nikarchos Ägypter gewesen sei, zwar nicht beweist, aber bekräftigt.

Auch der stark verstümmelte 3726 (2./3. Jh.) enthält Epigramme, von denen eines als AP IX 434 erkannt wurde, das vielleicht anlässlich einer Edition der Werke des Theokrit oder für ein Scholion zu dessen Werken

komponiert worden ist. Die wenigen pro Zeile erhaltenen Silben erlauben keinen weiteren Schluß, außer daß es sich bei 3726 wohl um eine Anthologie von Epigrammen handelt.

Die dokumentarischen Texte bieten ein für die Geschichte der Verwaltung und Institutionen sowie Rechts- und Wirtschaftsgeschichte in gleicher Weise interessantes Material. Alle 50 Papyri datieren in die erste Hälfte des 4. Jh. und stammen aus der Kanzlei des λογιστής (= *curator civitatis*) von Oxyrhynchos, dessen Amtstätigkeit sie illustrativ vor Augen führen. Die hier edierten Texte liefern zahlreiche und wertvolle neue Informationen über dieses Amt sowie die es bekleidenden Funktionäre und lassen sich inhaltlich in drei Gruppen gliedern: Texte der Verwaltungspraxis, Prozeßprotokolle und Preisdeklarationen, die wegen ihrer großen Zahl hier von den übrigen Verwaltungstexten gesondert besprochen werden sollen.

Zur ersten Gruppe zählen an den Logistes adressierte Berichte, Petitionen etc. In 3727 (303), einem durch Eid beglaubigten Bericht eines ἐπιμελητής über die Aushebung von 45 Fronarbeitern, liegt die früheste Erwähnung eines Logistes vor (bisher 304). 3728 (306) liefert den zweiten Beleg für ὀνομάγγωνες (Eselverkäufer), die hier ein κοινόν bilden; Erwähnung des *praefectus Aegypti* Clodius Culcianus. Der Bericht 3729 (307) eines δημόσιος ἰατρός (Amtsarzt) über die Untersuchung eines κράτιστος δουκηνάριος bringt den papyrologischen Lexika das Addendum ἰθών (Gesäß). Die Aufsichtsfunktion des Logistes betreffen auch drei Eide bezüglich der Überstellung und Bewachung von Personen 3746 (319). Zwei dieser Personen sind Frauen, in Col. II wird der Bewachte als ἐγγυητής bezeichnet, wurde also wegen einer durch Bürgerschaft entstandenen Schuld verhaftet. 3754 (320) ist aus dem 4. Jh. das früheste oxyrhynchitische Beispiel eines Gesuches um Registrierung eines Kindes. Die an den Logistes und nicht — wie man nach Paralleltexten erwarten würde — an den Systates gerichtete Applikation wird von der Großmutter (!) vorgenommen. Auch die Nominierungen für Liturgien mußten, wie 3774 (341) zeigt, dem Logistes bekannt gegeben werden. Die an ihn gerichtete Petition 3775 (342) betrifft Besitzangelegenheiten, ebenso die fragmentarische 3730 (308—312). Das amtliche Tagebuch 3741 von 313 widerlegt die These von E. Bickermann (Aegyptus 13[1933] 34 f.), Diokletian hätte die Tagebücher abgeschafft. Die Eintragungen verzeichnen die erledigten Geschäfte und halten eingegangene Fälle fest. Alle sieben Tage scheint ein Διός = *dies Iovis* (Donnerstag) als Feiertag auf, an dem keinerlei Geschäfte notiert sind.

Die Jurisdiktion des Logistes beleuchten vor allem die umfangreichen Prozeßprotokolle. Bisweilen ist es schwierig, aus den Wortmeldungen der Parteien den Sachverhalt und Verlauf des Rechtsstreites zu rekonstruieren. 3756—3758 (325) sind zu einer größeren Rolle zusammengefügte Protokolle. Im ersten Text geht es um eine komplizierte Erbschafts- und Vermögensfrage, 3757 betrifft erneut diesen Fall, 3758 zeigt Streitigkeiten über zwangsweise erhobene στιχάρια (als *ammona*). 3759 (325) darf als in sich geschlossener und daher durchschaubarer Prozeß auch wegen der hier greifbaren Rolle des *praefectus Aegypti* im Rechtsstreit (er delegiert die causa an den Logistes) besonderes Interesse beanspruchen. Leider ist das Urteil unbekannt, denn der Logistes vertagt die Entscheidung. 3764 (326) betrifft zwei im Detail unklare Fälle, die in den Akten des Logistes aufscheinen. Doch der Gerichtsvorstand der ersten causa ist nicht der Logistes (Titel nicht gelesen), in der zweiten ist es ein διαιτητής. Das Prozeßprotokoll 3767 ist eine Reedition von P.Oxy. XXXI 2562 (329/330) mit neuen Fragmenten. In 3758 134 ff. und 181 ff. nimmt der Logistes eine Testamentsöffnung vor.

Öfters dürfte ein gewesener Logistes die Funktion eines σύνδικος (= *defensor*) bekleidet haben, wie dies auch bei Flavius Julianus in 3769—3771 der Fall ist. Die Hintergründe der Petitionen an den Syndikos sind in 3769 (334) ungewiß. In 3770 (334) betreffen sie einen Schwiegersohn, der nicht für den Unterhalt seiner Familie aufkommt, 3771 (336) — ein Duplikat von P.Oxy. VI 901 — ist eine Beschwerde über den tätlichen Angriff eines Nachbarn; ξοίδιον (Z. 10) korrigiert die Lesung von 901 ξοίλιον, ξόλιον (app. crit), das in LSJ zu tilgen ist. Der Kommentar bietet ergänzend zu B. R. Rees, JJP 6 (1952) 73—102 eine Tabelle der ἐκδικοί/ σύνδικοί der Mitte des 4. Jh. und eine Diskussion dieser Institution auf der Basis der neuen Belege.

Quasi am Rande vermehren diese Texte auch unser Wissen im altertumskundlichen Bereich. 3756,2 (325): Σίγματος ist eine bisher unbekannte Lokalität in Alexandria; ἐν τῷ εἰ γράμματι scheint die erste papyrologische Referenz für den Epsilon-Bezirk zu sein. 3756—3759 nennen einen neuen *praefectus Aegypti*, Flavius Magnus, wohl der erste Präfekt nach der Dekade, da Jovia, Herculia und Mercuriana, jeweils unter einem *praeses*, keinem Präfekt unterstellt waren. In 3759, 38 (Okt. 325) begegnet die früheste Erwähnung des Sonntages als Tag des Herren (κυριακή ἑερά).

Den Hauptteil der dokumentarischen Texte bilden 31 Preisdeklarationen aus der Zeit zwischen 310/311 und 343, die angesichts der lediglich acht bisher publizierten Texte dieser Gattung (vgl. die Diskussion S. 92) die Quellenlage entscheidend verbessern. Diese Deklarationen, in denen die Handwerker-Zünfte (κοινά) am Ende jedes Monats die Fixpreise ihrer Waren für den folgenden Monat unter Eid bekanntmachen mußten, sind Quellen ersten Ranges für unsere Kenntnis der Inflation, der Preise, der Produkte, des Gewerbes und der Versuche des

Staates, der Wirtschaftskrise Herr zu werden. Sie bieten z. T. überraschende Einblicke in das Warensortiment der einen oder anderen Zunft, nennen außergewöhnliche, oft unbekannte Produkte und geben uns durch die genaue Datierung die sonst so seltene Möglichkeit, den tatsächlichen Preis und Wert einer Ware — im Verhältnis zu anderen — für einen bestimmten Zeitpunkt zu fixieren. Etwas erschwert wird der Überblick über den großen Wissenszuwachs bezüglich der Durchführung der Deklarationen und des oxyrhynchitischen Gewerbes dadurch, daß die neuen Informationen auf Bemerkungen und Erläuterungen bei den einzelnen Texten verstreut sind und nicht zusammengefaßt wurden, wie das z. B. für die Preise und die Logistai in den Appendices geschehen ist. Preisdeklarationen der folgenden Zünfte sind enthalten:

ἀλοπῶλαι 3734; 3750	ἰχθυοπῶλαι 3766	μυροπῶλαι 3731, 3733, 3766
ἀργυροκόποι 3768	κάπηλοι 3740, 3762	ὄθονιοπῶλαι 3776
ἀρτυματοπῶλαι 3739, 3761	κεμιοπῶλαι 3737, 3744, 3755	ὄρβιοπῶλαι 3745
γαροπῶλαι 3749	κεραμεῖς 3766	σταγματοπῶλαι 3748
ἐκδοχεῖς 3772	κναφεῖς 3766	στιπποχειρισταί 3753
ἐλαιουργοί 3738, 3760	λευκανταί 3743, 3752	ὕελουργοί 3742
ἐριοπῶλαι 3751	μελισσοουργοί 3747	χρυσοχόοι 3765, 3768

Allein die Anzahl der sicherlich auch hiermit bei weitem nicht vollständig bekannten Zünfte zeigt die Komplexität der staatlichen Ordnung des Wirtschafts- und Berufslebens. Wie sehr diese Ordnung ins Detail geht, wird anschaulich, wenn einige Zünfte nur ein einziges Produkt — ohne Qualitätsunterschiede — deklarieren, diese Zünfte also kaum große Organisationen gewesen sein dürften. Vgl. beispielsweise die γαροπῶλαι, die ausschließlich *garum* deklarieren, die σταγματοπῶλαι nur στάγμα und die ἰχθυοπῶλαι, die den Preis ausdrücklich ἰχθύων παντοίων angeben. Werden mehrere Produkte deklariert, stehen diese immer in derselben (vorgeschriebenen) Reihenfolge. Bisweilen überrascht, welche Waren von welcher Zunft feilgeboten werden: so deklarieren die κεραμεῖς nicht etwa Geschirr, sondern πίση ξηρά, die κναφεῖς verkaufen νίτρον Ἄραβικόν, und man hätte kaum erwartet, daß λαχανόσπερμον von den ἐλαιουργοί vertrieben wird. Das neue Material wirft auch neue Fragen auf: Das Verhältnis der Zünfte der ὄρβιοπῶλαι und κεμιοπῶλαι, die beide ὄροβός deklarieren, zueinander bleibt ebenso unklar wie das κοινόν τῶν ὄθονιοπῶλῶν, dessen Produkte wörtlich mit denen der ταρσικάριοι aus P.Oxy. LI 3626 übereinstimmen. Aus den amtlichen Zusammenfassungen der Deklarationen (s. u.) geht hervor, daß eine — nicht immer strikt eingehaltene und auch mit der Abfolge im Preisedikt nicht übereinstimmende — hierarchische Reihung der Zünfte existierte, an deren Spitze die Goldschmiede standen. Leider läßt der vielfach fragmentarische Zustand der Deklarationen eine endgültige Antwort auf die fragliche Einordnung mancher Zunft meist ebensowenig zu wie auf das Problem des Verkaufes gleicher Waren (Abgrenzung der Zünfte).

Die Erstellung der Preisdeklarationen erhellt die Beobachtung, daß 3732—3735 (alle 25. Mai 312) von derselben Hand geschrieben sind, also vorgefertigte Formulare sind, was auch 3768 (332—336) nahelegt. Letztgenannter Text weist leergelassene Stellen auf, die ebenso wie die von anderen Händen eingesetzten Preise und Namen der μνηιάρχη (Vorsteher der Zünfte) beweisen, daß Formulare ausgefüllt wurden, vgl. 3731 (310/311), Einleitung.

Den nächsten Schritt der Verarbeitung der Dokumente führt 3765 (ca. 327) vor Augen: in 6 Spalten sind Waren mit Preisen aus den Deklarationen mehrerer Zünfte zusammengestellt, in einer 7. Spalte steht die Preisdeklaration der Goldschmiede, der wohl jene der anderen Zünfte folgten. Diese Urkunde ohne Parallele ist wohl eine zur Weitergabe an eine höhere Dienststelle vorgesehene Abschrift. Aus Unterlagen dieser Art ließen sich dann Übersichten für die Preisentwicklung eines Jahres erstellen — wie 3773 (ca. 340) zeigt —, in denen Monat für Monat die Waren in gleicher Reihenfolge mit den Preisen eingetragen sind. Solcherart sollten die Preisschwankungen überschaubar — und leichter kontrollierbar — werden. Durch 3773 sowie Preisdeklarationen derselben Zunft aus verschiedenen Jahren (z. B. der μυροπῶλαι und χρυσοχόοι) kann die Inflationsrate berechnet werden. So steigt beispielsweise der Preis für Linsen in einem Jahr um 50%, während sich der Preis für Wein nur vorübergehend erhöht, aber nach 1 Jahr wieder auf den alten Wert fällt. Einen Einblick in Preisschwankungen gewährt 3742 (317), wo 1 *centenarium* Glas 4 Talente kostet, P.Oxy. XLV 3265 (326) aber bereits 22 Talente bezeugt. Hier versteht es der Kommentar, die neuen Fakten zu dem Bekannten (vgl. R. S. Bagnall, *Currency and Inflation in Fourth Century Egypt*, Missoula 1985, BASP Suppl. 5) in Relation zu setzen.

Wie zu erwarten, enthalten die Listen Produktnamen, die lexikalische Rara sind, etwa aus dem Parfum-Sektor: 3766 (vgl. Zeilenkommentar), und seltene realienkundliche Details, z. B. πίση ξηρά Σιριτική bzw.

Τρωαδησία und νίτρον Ἀραβικόν in 3766 (329). Der gewissenhafte Kommentar bringt Vergleichsbeispiele aus medizinischen Texten und dem Preisedikt. Doch bei 3761 (326?) wurde auf die Übersetzung verzichtet, ebenso bei 3731 (310/311), die (ohne Rückverweis) erst im Paralleltext 3733 (312) folgt, während der Sachkommentar erst im 3. Paralleltext 3766 (329) nachgeholt wird. In diesen Deklarationen begegnen wiederholt bisher nicht attestierte Waren: ἀκμινάλιου, αλιμαστου, ἀλκεωτίδων, ἀρναβωρατίων, ειρωνων, σφαγνίου oder Seltenes wie z. B. ξυλομαστίχη.

Eine Auswertung des Wissenszuwachses erfolgt für einige Gebiete in den vier Appendices. Die in der bisherigen Besprechung zu wenig gewürdigten zahlreichen Daten und Angaben zur Prosopographie der Logistai von Oxyrhynchos sind im Appendix I in Form einer Liste der Amtsinhaber von 303—346 zusammengefaßt. Diese Liste enthält außer den Belegen für die Amtstätigkeit auch Daten der Karriere vor und nach der Bekleidung der Funktion. Sie ersetzt die Liste von K. A. Worp, *BASP* 13 (1976) 38—40. Nunmehr steht fest, daß die Amtszeit eines Logistes mindestens 1, höchstens 6 Jahre betrug. Verdienstvollerweise wurden auch bekannte Belege überprüft und in mehreren Fällen gelungene Korrekturen der Lesung verarbeitet. Die verbesserten Texte sind S. 271 aufgelistet.

Die Überschrift „The Guilds of Oxyrhynchus“ von Appendix II ist nicht allzu wörtlich zu nehmen, denn hier wird lediglich eine dem Material der Preisdeklarationen entnommene Liste der Zünfte mit Belegstellen geboten, aber keine Auswertung der Nachrichten (über Betätigungsbereiche, Vergleich mit anderen Quellen etc.). Die Reihung der Liste folgt der oben erwähnten hierarchischen Ordnung.

Appendix III ist eine für weitere Studien nützliche Aufstellung der aus allen Preisdeklarationen (bis 359) feststellbaren Preise, wobei der Ausgangspunkt das Preisedikt von 301 ist. Sofern möglich, ist für jedes Produkt der Mittelwert der jährlichen Inflation in Prozent angegeben. Sinnvollerweise werden aber pro Produkt 2 Werte errechnet, einer unter Einbeziehung des Preisediktes bis zur letzten Evidenz, der zweite für die in den Papyri gesicherte Zeitspanne. Der Mittelwert aller Produkte, also die „allgemeine Inflationsrate“ hätte im ersten Fall 13,91%, im zweiten 18,97% betragen. Bei der Auswertung fällt die vorsichtige Vorgangsweise des Editors auf, der nicht versäumt, auch auf die Vorbehalte hinzuweisen, mit denen man diesen Zahlen begegnen muß, z. B. die ständige Abnahme des Silbergehaltes der Münzen, was die tatsächliche Preissteigerung mindert. In den Anmerkungen zu Appendix III findet man die Diskussion des Forschungsstandes sowie Erläuterungen zu problematischen Produktnamen, die im Editionsteil ausgespart bleiben, aber vielleicht eher dorthin gehört hätten.

Appendix IV stellt kurz die Daten der Schreiber (ὄπογραφεῖς) des Logistenbüros zusammen, die befugt waren, für die Repräsentanten der Zünfte zu unterschreiben.

Die nach dem üblichen Schema aufgebauten Indices sichern einen schnellen Zugriff auf die Texte.

Angesichts eines so reichhaltigen Bandes mit einem besonders im Bereich der dokumentarischen Papyri so wesentlichen Quellenmaterial bedauert es der kritische Leser, daß im Verhältnis dazu der Tafelteil bescheiden ausgefallen ist. Zwar ist es erfreulich, die literarischen Texte vollständig — mit sämtlichen Kleinstfragmenten — abgebildet zu haben; doch nur von acht dokumentarischen Papyri sind Photos vorhanden, von denen wiederum 6 nur einen Ausschnitt wiedergeben. Die Überprüfung der Photos zeigt jedoch, daß den Lesungen der Herausgeber kaum etwas hinzuzufügen ist. Die qualitativ guten Abbildungen sind offenbar so ausgewählt, daß jeder Urkundentypus zumindest einmal vertreten ist. Bei einigen Papyri (z. B. 3751, 3771) stellt sich die Frage, ob eine sorgfältigere Restaurierung des Schriftträgers die Lesung an der einen oder anderen Stelle nicht erleichtert hätte.

Doch dies sind die einzigen kleinen Wermutstropfen in einem Band, der durch die Besonderheit der vorgelegten Texte wie durch deren gewissenhafte Bearbeitung gleichermaßen besticht.

Bernhard PALME

Josef FINK (†), *Das Petrusgrab in Rom*. Bearbeitet von Heinrich M. SCHMIDINGER, Innsbruck; Wien 1988. 96 S., 5 Skizzen, 8 Abb.

Nach einer allgemeinen Einleitung (S. 11—16) über die Aufgaben der christlichen Archäologie wird zunächst (17—44) das Ergebnis der 1940—1949 durchgeführten Ausgrabungen unter St. Peter kurz referiert. Dabei fand man inmitten eines Friedhofes, genau unterhalb des heutigen Papstaltars, eine leere (!) Grabstelle, um die sich mehrere andere Gräber drängten. Unter der sogenannten roten Mauer lag ein Häuflein menschlicher Gebeine — nicht mehr in situ. Es sind die Überreste dreier Personen, wovon eine sicher weiblich war. Außerdem entdeckte man ein fast komplettes Skelett eines robusten greisen Mannes in einem Marmorfach der Mauer g. Allerdings läßt sich selbst dieses, wie unser Autor im Kapitel „Andere Erkenntnisse“ (46—70) etwa an Hand der Bestattungsarten

zur Zeit des Apostels Petrus zeigt, nicht als Reliquie nachweisen. Auch der Graffito ΠΕΤΡ... | EN I hilft hier nicht weiter, da er mehrere Auflösungsmöglichkeiten zuläßt. Ob Petrus deshalb nach den damaligen römischen Gepflogenheiten brandbestattet wurde, bleibt letztlich jedoch ebenfalls fraglich, da vor allem bei Judenchristen die Körperbestattung wohl auch nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sicher wichtig ist der im letzten Abschnitt („Tod und Auferstehung“, 71—88 — darauf folgen nur mehr die Anmerkungen, eine Zeittafel und frühere „Veröffentlichungen von Josef Fink zum Thema Petrusgrab“) formulierte Hinweis auf den urchristlichen Glauben, der ein Grab nicht als letzte Ruhestätte, sondern als Ort der Auferstehung begriff. Man vergleiche hierzu nur die von Kaiser Konstantin ebenfalls über dem leeren Grab Jesu errichtete Anastasisrotunde in Jerusalem. Genau unter diesem Blickwinkel sind aber auch die Ausgrabungen unter der Peterskirche in Rom zu betrachten, die der Verfasser der vorliegenden Publikation selbst für den Nichtfachmann sehr klar und überzeugend darlegen konnte.

Renate PILLINGER

Concordanze dei Carmina Latina epigraphica a cura di Pasqua COLAFRANCESCO e Matteo MASSARO con la collaborazione di Maria Lisa RICCI. Prefazione di Rosa LAMACCHIA. Università degli Studi di Bari. Istituto di Latino. Edipuglia, Bari 1986.

Erst mit dem *Corpus inscriptionum Latinarum* hat sich im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts auch die reiche Welt der lateinischen Vers-Inschriften geöffnet. Von Mommsen aufgefordert hat sich Fr. Bücheler, der berühmte Bonner Philologe, daran gemacht, die oft trümmerhaft überlieferten Stücke für das *CIL* wiederherzustellen, um sie später, zusammen mit neu aufgefundenen Inschriften, gesammelt herauszugeben: *Carmina Latina epigraphica* I—II (1895—1897). Bei seinem Tod (1908) lagen Materialien zu einem Supplement-Band vor, die E. Lommatzsch — wiederum um die später hinzugekommenen Funde erweitert — im J. 1926 herausgegeben hat. Die von Bücheler besorgte Sammlung umfaßt 1868 Nummern, dreißig Jahre später war sie auf fast 2300 angewachsen. Es ist anzunehmen, daß sie nach sechzig weiteren Jahren weit mehr als 3000 Nummern umfassen würde.

Ein neues Supplement ist jedoch nicht vorhanden. Vor dreißig Jahren hat zwar John W. Zarker als Dissertation eine solche Sammlung angelegt, die jedoch keine Verbreitung gefunden hat. Auch der Verfasser dieser Mitteilung hat eine Sammlung angefangen, die wegen des Angebotes, für die neue, vollständige Sammlung der *Carmina epigraphica* im Rahmen des *CIL* (vol. XVIII) zu arbeiten¹, aufgegeben wurde.

Mit großer Freude erfuhr ich also im Frühling 1978 durch Dott. Matteo Massaro, daß das Istituto di Latino della Facoltà di Magistero dell'Università di Bari eine Konkordanz der *Carmina Latina epigraphica* vorbereite, d. h. jener Texte, die bei Bücheler – Lommatzsch vorhanden sind. Zwar war ich damals der Meinung, man sollte die Edition *CIL* XVIII mit der Bearbeitung der zahlreichen Neufunde abwarten; nunmehr sehe ich ein, daß die Wahl einer begrenzten Aufgabe doch wohl richtig war, da wir seit kurzem den eingangs erwähnten stattlichen Band besitzen, der sicher für die kommende Arbeit an den *Carmina* wichtige Dienste leisten wird.

Rund 1000 Seiten in großem Format (21.5 × 28 cm) umfaßt der Band. Die Vorbereitung der gediegenen Arbeit hat viel Mühe gekostet, wie der Abschnitt *Preparazione del testo* der *Guida alla consultazione* andeutet: So wurden neben den Corrigenda von Bücheler bzw. Lommatzsch spätere Ausgaben überprüft und, wenn auch nur in Ausnahmefällen, berücksichtigt (wie etwa nach dem Auffinden von neuen Fragmenten einer Inschrift, z. B. CE 577; vgl. die Tabellen B—C); jeder Text wurde metrisch-prosodisch genau untersucht, in vielen Fällen auch eine Datierung angestrebt, die Bücheler oder Lommatzsch nicht versucht hatten.

Überhaupt war man bestrebt, jedem Zitat möglichst viel an Auskünften über den Text beizufügen: Fundort, Datierung, Art der Überlieferung (Stein- oder Bronzeinschrift, *graffito*, *dipinto*, usw.) bzw. Alter der handschriftlichen Überlieferung, metrische Klassifizierung, endlich Artbestimmung des Gedichts (ob heidnisch oder christlich, ob es ein Grabgedicht oder sonst einem bestimmten Genus zuzuzählen ist).

Um ein Muster vorzuführen nehme ich als Beispiel für die Registrierung der Nachschlagewörter das erste Wort eines Gedichts. Mit Kontext und übriger Auskunft lautet das Ganze so:

CE 1012* 01 **Grammaticus** lectorque fui set lector eorum | 15 C3 a1 de A0.

¹ Der Leiter dieser Arbeit, nunmehr auch Redaktor des ganzen *Corpus*-Werkes, Dr. H. Kummrey, hat auf Epigraphiker-Kongressen darüber Rechenschaft abgelegt. Es sei noch erwähnt, daß ich nahezu alle nicht-christlichen Versinschriften der Stadt Rom neu aufgenommen habe.

Links wird also die Stelle angegeben (Carm. epigr. Nr. 1012, V. 1), das Sternchen verweist auf Tabelle A, die mitteilt, daß der Text auch bei Dessau, *Inscr. Lat. sel.*, abgedruckt ist. Das Nachschlagewort wird fett gedruckt und, wenn es nicht das erste Wort des Gedichtes ist, wird es vom vorhergehenden durch eine deutliche Lücke getrennt, wie dies in den Konkordanzen auch sonst üblich ist:

Grammaticus lectorque fui set **lector** eorum | more, incorrupto qui placere

Rechts vom Text bedeutet ,15' Fundort Rom (*Urbs Roma*); ,C3' Datierung ins erste (oder nächstfolgende?) Jh. n. Chr.; ,a1' Material: Stein oder Bronze, ganz (oder fast ganz) erhalten; ,de' elegische Distichen (*dactyli elegiaci*); schließlich ,A0' Grabgedicht ohne jede Spur von christlichem Inhalt.

Auf den 911 Seiten umfassenden Konkordanzteil folgt ein rückläufiger Wort- (besser Wortformen-)Index, in dem auch die Häufigkeit jeder Wortform angegeben wird.

Bengt E. THOMASSON